

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

67. Jahrgang

Berlin, den 27. April 1929

Nummer 34

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

Verband der Deutschen Buchdrucker

Der vierzehnte Verbandstag beginnt am Montag, dem 24. Juni 1929, im „Volkshaus“ zu Frankfurt am Main, Eschenheimer Anlage 40/41, mit folgender

Tagesordnung:

- I. Bericht des Vorstandes und Genehmigung der Jahresberichte.
- II. Stellungnahme zu den Anträgen auf Abänderung der Satzungen und der Bestimmungen über die Unterstützungen; Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- III. Stellungnahme zu den Anträgen betreffend die Sparten.
- IV. Lehrlingsabteilung und Lehrlingsordnung.
- V. Der „Korrespondent“.
- VI. Die Lage auf dem Tarif- und Lohngebiete.
- VII. Unsere nationalen und internationalen Verbindungen (Graphischer Bund, ADGB, Internationales Buchdruckersekretariat).
- VIII. Vortrag des Herrn Professors Dr. Nötting über „Wirtschaftspolitik im Rahmen des demokratischen Gegenwartsstaates“.
- IX. Der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker.
- X. Beschlußfassung über weitere Anträge und Beschlüsse.
- XI. Festsetzung der Gehälter, der Remunerationen und der Tagelöhner für die Delegierten.
- XII. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, der Sekretäre und der Redakteure.
- XIII. Bestimmung des Ortes für den nächsten Verbandstag.

Die Wahl der Delegierten hat in der Woche vom 12. bis 18. Mai nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zum Verbandstag zu erfolgen. Die Namen der Delegierten sind spätestens bis zum 3. Juni dem Verbandsvorstande mitzuteilen. Die Gauvorsteher nehmen am Verbandstag ohne Wahl teil. Die Zahl der von den Gauen zu wählenden Delegierten bemißt sich nach dem Mitgliederstande am Ende des 4. Quartals 1928. Danach sind von den Gauen Delegierte zu wählen:

Bayern	11	Frankfurt-Hessen	6	Mittelrhein	5	Rheinland-Westfalen	17	Thüringen	6
Berlin	26	Hamburg-Altona	6	Nordwest	3	In der Saale	7	Württemberg	7
Danabg.	1	Hannover	6	Oberrhein	3	Saargebiet	1		
Dresden	6	Leipzig	12	Obergau	6	Schlesien	5		
Erzgebirge-Vogtland	4	Mecklenburg-Vorpommern	2	Ostpreußen	2	Schleswig-Holstein	2	Zusammen	144

Berlin, den 25. April 1929

Der Verbandsvorstand

Anträge zum vierzehnten Verbandstag des Verbandes der Deutschen Buchdrucker

I. Bericht des Vorstandes und Genehmigung der Jahresberichte.

1 Der Verbandstag verurteilt das allen tariflichen Prinzipien widersprechende Vorgehen des Verbandsvorstandes und der Gauvorsteherkonferenz gegen die Solidaritätsaktion der Maschinenleger. Die geübte kollegiale Solidarität mit denjenigen Maschinenlegerkollegen, die unter der rückläufigen Konjunktur zu leiden haben, ist nur zu begrüßen. Sie verhindert den Erfolg der Unternehmerangriffe auf die Löhne der Maschinenleger und auf das allgemeine Lohnniveau; sie stellt eine Notwendigkeit gegenüber den nebetariflichen Organisationen der Unternehmer dar, die offen die Bekämpfung über-tariflicher Verhältnisse auf ihre Fahne geschrieben haben.

Eine vertragliche Pflicht, diese Solidaritätsaktion zu unterbinden, ist nicht anzuerkennen.

Königsberg i. Pr.

2 Im Jahresbericht des B. d. D. B. ist über die Einnahmen und Ausgaben der Verbände angelegentlich berichtet, genau wie über die Verbandsbeiträge, Abrechnung vorzulegen. Der eventuelle Reingewinn ist dem Invalidentfonds zuzuführen.

Bezirk Neustrelitz.

II. Stellungnahme zu den Anträgen auf Abänderung der Satzungen und der Bestimmungen über die Unterstützungen; Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Anträge, den Industrieverband betreffend

3 In der Erkenntnis, daß die produktionstechnische Entwicklung im graphischen Gewerbe für den graphischen Industrieverband arbeitet, hält der Verbandstag unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Berliner und Hamburger Verbandstages die Zeit für gekommen, dem Zusammenschluß der graphischen Organisationen die Wege zu ebnen.

Vor allem verweist die Entwicklung auf drucktechnischem Gebiete die Grenzen des Arbeitsfeldes der Buchdrucker mit dem der Lithographen und

Steindrucker. Im Hinblick darauf hält es der Verbandstag für notwendig, als erste Etappe auf dem Wege zum Industrieverband, eine Verschmelzung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker mit dem Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe herbeizuführen.

Der Verbandstag beauftragt deshalb den Verbandsvorstand, die vorbereitenden Maßnahmen zur Verschmelzung bis zum Anfang Oktober 1930 soweit zu fördern, daß eine zur Aussprache reife Vorlage fertiggestellt ist, die einer gemeinsamen Konferenz der Gauvorsteher von beiden Verbänden zur Beratung unterliegt.

Die aus dieser gemeinsamen Aussprache hervorgehende Vorlage soll veröffentlicht und einer Urabstimmung in beiden Verbandsmitgliedschaften unterzogen werden.

Als angenommen gilt die Vorlage, wenn Zweidrittelmehrheit von jeder Verbandsmitgliedschaft sich für deren Annahme erklärt hat.

Leipzig.

4 Es sind sofort Verhandlungen mit den übrigen graphischen Organisationen zur Schaffung eines graphischen Industrieverbandes einzuleiten. In der Folge ist ein kombinierter Kongreß aller graphischen Organisationen einzuberufen, der endgültig die Verschmelzung beschließt.

Bezirk Köln a. Rh. Königsberg i. Pr.

5 Die Entwicklung des Kapitalismus zu Kartellen und Trusts erfordert auch vom B. d. D. B. einen festen Zusammenschluß im Industrieverband, weshalb sofortige Einleitung von Verhandlungen zur Schaffung des Industrieverbandes, erforderlichenfalls ein kombinierter Kongreß, zu verlangen ist. Auf internationalem Gebiet fordern wir vom Verbandsvorstand das Einsetzen für Zusammenfassung aller auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden graphischen Verbände einschließlich der der Sowjetunion.

München.

Anträge auf Abänderung der Satzungen

Zweck des Verbandes

6 § 1, Absatz 1, soll folgende Fassung erhalten: „Der Verband der Deutschen Buchdrucker bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen seiner Mitglieder im Sinne der modernen Arbeiterbewegung“.

Köln.

Die Mitgliedschaft

7 Dem § 2, Absatz 3, ist anzufügen: „Diese können darin bestehen, daß das aufzunehmende Mitglied nur als Gemeinlichkeitsmitglied anerkannt wird, d. h. bei Leistung eines niedrigeren Beitrages nur Anspruch hat auf Arbeitslosenunterstützung, Umzugsunterstützung und Rechtsschutz, bzw. der Invalidentenunterstützung auf das bestehende Leiden oder Gebrechen ausschließt.“

Verbandsvorstand.

8 Kollegen, die Vereinen angehören, welche den sogenannten vaterländischen Verbänden angeschlossen sind, können nicht Mitglieder des Verbandes sein. Der Verbandstag 1929 möge prüfen, ob nicht auch die im Kriegereidbund zusammengegangenen Vereine als solche anzusehen sind.

Bezirk Koburg.

9 Die Nationalsozialistische Arbeiterpartei ist eine ausgesprochene gemeinschaftsfeindliche Organisation. Nach dem Hamburger Verbandstagsbeschlusse können Stahlfelmer und Jungdo-Leute keine Mitglieder unserer Organisation sein. Die Mitglieder der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei sind diesen gleichzustellen.

Bezirk Halberstadt.

10 Angehörige der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei können wegen deren gemeinschaftsfeindlichen Tendenz dem Verband der Deutschen Buchdrucker als Mitglieder nicht angehören, sondern sind den Mitgliedern des Stahlfelmer, Jungdo usw. gleichzustellen.

Bezirk Halle a. d. S.

11 Die Zugehörigkeit zu einem Militärverein ver-einbart sich nicht mit der Mitgliedschaft im Verband.

Bezirk Wittenberg.

12 Im § 3, Absatz 3, ist in der vierten Zeile hinter „genügt haben“ einzufügen: „und sich dort ordnungsmäßig abgemeldet haben“.

Verbandsvorstand.

Zulassung zur Leistung von Invalidentassenbeiträgen nach einem Berufswechsel

13 Im § 6, am Schluß des Absatzes 2, ist anzufügen: „Der Anspruch auf Invalidentenunterstützung erlischt, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft in der freige-werkschaftlichen Organisation aufgibt oder von dieser ausgeschlossen wird. Als freige-werkschaftliche Organisation gelten alle Verbände, die den in der

Note zu § 3 Absatz 3 genannten Spitzenorganisationen angeschlossen sind.“

14 Von Mitgliedern, die wegen Berufswechsels freiwillig aus dem Verband der Deutschen Buchdrucker austreten, aber durch Weiterzahlung eines geringeren Beitrages zur Invalidenkasse ihre Ansprüche wahren wollen, ist in Zukunft ein höherer Beitrag als der jetzige durch die Verbandsliste einzuziehen. Magdeburg.

Austritt und Ausschluss

15 § 10, Absatz 1 und 2a sollen folgenden Wortlaut erhalten: „Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Gauvorstand auf Antrag der betreffenden Mitgliedschaft, oder ohne Antrag, wenn das Mitglied keiner Mitgliedschaft angehört, wenn dieses a) den Bestimmungen der Satzungen und den sachungsgemäßen Anordnungen des Verbandes bzw. Gauvorstandes nicht Folge leistet (Nichtbefolgung der vom Verbands- oder Gauvorstand angeordneten Maßnahmen für Durchführung und Aufrechterhaltung tariflicher Bestimmungen betrifft den Ausschluss ohne Antrag der Mitgliedschaft)“ usw. Chemnitz.

16 Im § 10, Absatz 1b, ist der Satz in Parantese: „Der Antrag muß sich auf eine Dreiviertelmehrheit einer Versammlung des Konditionsortes stützen“, zu streichen. Bezirk Weimar.

17 Im Absatz 1b ist der eingeklammerte Satzteil zu streichen, so daß für Ausschüsse wegen verbandsfähigen Verhaltens entsprechend Absatz 1 ein mit einfacher Mehrheit angenommener Antrag der Mitgliedschaft genügt.

Absatz 3 soll lauten: In außergewöhnlichen Fällen erfolgt der Ausschluss auf Antrag des Gauvorstandes durch den Verbandsvorstand.

Neuer Absatz 4: Die Personalien der auf Grund des § 10 Absatz 1b ausgeschlossenen Mitglieder sind dem Verbandsvorstand mitzuteilen, der allein über eine etwaige spätere Wiederaufnahme entscheiden kann, nachdem er sich vorher mit dem Vorstand des ausschließenden Gauces in Verbindung gesetzt hat. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Bezirk Frankfurt a. M.

18 Dem § 10, Absatz 4, ist anzufügen: Ausschließende Wirkung hat diese Beschlüsse nicht. Verbandsvorstand.

Erfolgen der Mitgliedschaft

19 Dem § 12 ist als neuer Absatz 3 anzufügen: „(3) Mit dem Erfolgen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Unterstellungsanspruch.“ Der nachfolgende Absatz erhält die Ziffer 4. Verbandsvorstand.

Unterstellungen

20 Der § 13 soll folgende Fassung erhalten: In gewerblichen Rechtsstreitigkeiten, auch vor den Arbeitsgerichten, sowie solchen, die das Krankentaggel-, Alters- und Invaliditäts- sowie Unfallversicherungsrecht betreffen, ferner in Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für den Verband des Rechtschutzes bedarf, kann dieser nach Anhörung eines juristischen Gutachtens gewährt werden. Bezirk Stettin.

21 Dem § 13 ist anzufügen: Der Rechtschutz wird auch der Frau oder den Kindern des verstorbenen Mitgliedes gewährt, falls ohne Schuld des Mitgliedes Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen. Bezirk Laßnitz.

22 Im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz sind die Kosten des Rechtschutzes grundsätzlich von der Verbandsklasse zu übernehmen. Breslau.

23 Dem § 14 ist als dritter Absatz anzufügen: „Gau-, Bezirks-, Orts- und Spartenvereine sind nicht berechtigt, Zuschüsse zu den zentralen Unterstellungseinrichtungen des Verbandes mit verpflichtenden oder freiwilligen Beiträgen zu leisten oder neu einzuführen. Umgehungen dieser Bestimmung sind mit den Verbandsprinzipien unvereinbar.“ Verbandsvorstand.

Der Verbandstag

24 Der Verbandstag setzt sich neben dem Verbandsvorstand in Zukunft nur aus gewählten Delegierten zusammen. Auch die einzelnen Gauvorsteher sind zur Wahl zu stellen und nehmen nicht mehr, ohne gewählt zu werden, an dem Verbandstag teil. Koburg.

25 § 16, Absatz 4 und 5, ist zu ändern: „An dem Verbandstag nehmen außer dem Verbandsvorstand nur die von den Mitgliedern der einzelnen Gauce gewählten Vertreter teil. Die besoldeten Gauvorsteher haben sich gleichfalls zur Wahl zu stellen. Breslau.“

26 Alle Wahlen des Verbandes sind nach dem Grundsatz des Verhältniswahlsystems durchzuführen. Die Delegierten des Verbandes, gleichgültig ob zu Verbandstagen, Gewerkschaftskongressen oder internationalen Tagungen, sind durch Abstimmung zu wählen. Königsberg i. Pr.

Der Verbandsvorstand

27 § 22, Absatz 1, soll folgende Fassung erhalten: „Der Verbandsvorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Hauptverwalter, dem Kassierer, dem leitenden Revisor des „Korr.“, den Vorsitzenden der Zentralkommissionen der Sparten und vier im Beruf tätigen Beisitzern. Die Sekretäre und die übrigen Revisoren des „Korr.“ nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.“ Berlin.

28 Der Verbandstag möge beschließen: Dem Bildungsvorstand ist gleich dem Sparten im Verbandsvorstande Sitz und Stimme zu gewähren.

Der Vorstand des Bildungsvorstandes der Deutschen Buchdrucker.

29 § 24. Der erste Verbandsvorsitzende ist durch Urabstimmung zu wählen. Königsberg i. Pr.

30 § 24. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden hat durch Urwahl in den einzelnen Mitgliedschaften stattzufinden. Das Vorschlagsrecht verbleibt den Gauvorständen. Eßling.

31 § 24, Absatz 2, soll mit folgendem Wortlaut beginnen: Die vier Beisitzer werden von der Mitgliedschaft am Sitz des Verbandes durch Urabstimmung mittels Stimmzettels gewählt usw. Berlin.

Die Gauvorsteherkonferenz

32 § 26. Als neuer (dritter) Absatz ist anzufügen: Stimmberechtigt sind nur der Verbandsvorstand (laut § 22) die Gauvorsteher und die zweiten Vertreter der Gauce über 3000 Mitglieder.

Als neuer (vierter) Absatz ist anzufügen: Vor Rindigung des Lohn- oder Manteltarifs ist eine Abstimmung der Gauvorstände darüber durchzuführen. Das Ergebnis dieser Abstimmung hat für die Gauvorsteherkonferenz, welche sich endgültig über Rindigung oder Nichtrindigung zu entscheiden hat, als Richtlinie zu gelten. Chemnitz.

Die Gauce und ihre Einteilung

33 § 28 soll folgende Fassung erhalten: „Das Verbandsgebiet wird vom Verbandsvorstand in Gauce eingeteilt. Er hat dabei, soweit das Verbandsinteresse dies zuläßt, etwaige Wünsche der Gaumitgliedschaft über Abgrenzung des Gauces oder die Wahl seines Vorortes zu berücksichtigen.“ Leipzig.

34 Das Verbandsgebiet ist in 13 Gauce aufzuteilen (entsprechend der Gliederung des Reiches in 13 Wirtschaftskreise im Sinne des Gesetzes für A. B. und U. A.).

Eventualantrag:

Der Bezirk des Freistaates Mecklenburg-Strelitz ist dem Obergau anzuschließen.

Neubrandenburg.

35 Die Druckorte Schleiß und Hirschberg sind vom Gau Thüringen, Bezirk Pögnitz, an den Gau Erzgebirge-Vogtland, Bezirk Plauen, abzugeben. Bezirk Pögnitz.

36 Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Mitgliedschaft Pinneberg (Sollstein) vom Gau Schleswig-Holstein abgetrennt und dem Gau Hamburg-Elbtona angegliedert wird. Pinneberg.

37 Der Verbandstag wolle den Ortsverein Oederan im B. d. B. von dem Gau Dresden nach dem Gau Erzgebirge-Vogtland umbesetzen. Oederan.

Kassen- und Rechnungswesen

38 § 34 soll folgenden Wortlaut erhalten:

(1) Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund dieser Satzungen zulässigen Ausgaben bestritten.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt nach Maßgabe der vom Verbandstage gefassten Beschlüsse. Der jährliche Rechenschaftsbericht ist gedruckt an sämtliche Mitglieder zu verteilen.

(3) Zur Bekretung der Ankosten für Verwaltung, Agitation und alle sonstigen ihnen übertragenen Aufgaben erhalten die Gauce aus der Verbandskasse als feste Entschädigung von jedem Vollbeitrag 20 Pf. Für außergewöhnliche Aufwendungen kann der Verbandsvorstand besondere Zuwendungen beschließen. Verbandsvorstand.

39 § 36, erster Absatz, ist der letzte Satz zu streichen (weil nunmehr im § 34, Absatz 2, enthalten). Verbandsvorstand.

Anträge auf Abänderung der Unterstellungsbestimmungen und Beitragsfestsetzung

(Die zu diesem Tagesordnungspunkt von der Gauvorsteherkonferenz im Dezember 1928 gefassten Beschlüsse werden als Anträge des Verbandsvorstandes dem Verbandstage unterbreitet).

Allgemeine Bestimmungen

40 § 1, Absatz 5. Bei in der Arbeitslosenunterstützung ausgesteuerten Mitgliedern sollen in Zukunft nicht mehr nur die nach der Aussteuerung, sondern alle nach Beginn der Unterstüttung geleisteten Beiträge zu einer neuen Anwartschaft zusammengerechnet werden. Hat so das Mitglied wieder 26 Beiträge geleistet, erhält es die Unterstüttung nach der neu erworbenen Anwartschaft. Hannover.

41 § 1, Absatz 5. In der Orts- und Reiseunterstützung ausgesteuerte Kollegen werden nach Leistung von 13 Wochenbeiträgen wieder bezugsberechtigt, wenn sie zur Verbandsklasse wenigstens 1000 Beiträge gezahlt haben. Bezirk Koblenz.

Zu den Beschlüssen der Gauvorsteherkonferenz vom Dezember 1928:

42 den Beschlüssen der Gauvorsteherkonferenz geben ihre Zustimmung die Bezirke Barmen, Essen, Freiburg i. Br., Gießen, Koburg, Landsberg (Warthe), Wiesbaden.

43 Die von der Gauvorsteherkonferenz am 10. Dezember 1928 gemachten Vorschläge bezüglich der Unterstüttungs- und Beitragsfrage stellen das Weitergehende dar, was auf diesem Gebiete geleistet werden kann. Die Vorschläge zeigen eine Lösung auf der Grundlage einer Beitragssteigerung von 30 Pf., welche die Grenze der Tragbarkeit erreicht. Eine weitere Steigerung würde sich mit den Aufgaben einer Gewerkschaft nicht vereinbaren lassen. Stuttgart.

44 Die auf der Gauvorsteherkonferenz im Dezember 1928 festgelegten und genau errechneten Unterstüttungssätze, hauptsächlich in der Invalidenunterstüttung, sind zum Beschluß zu erheben. Bei der Beitragssteigerung ist die allgeröbste Zurückhaltung zu beobachten. Bezirk Darmstadt.

45 Das Ergebnis der Aussprache über das Unterstüttungswesen im Verbands der Deutschen Buchdrucker wird mit Ausnahme der vorgeschlagenen Höhe der Unterstüttungssätze in der Invalidenunterstüttung (siehe Antrag 106) gutgeheißen. Mit der Erhöhung des Verbandsbeitrages um 30 Pf. einverstanden, stellt der Bezirk Kassel folgenden Zusatzantrag zur Aufbringung der Mittel: „Sollte diese Erhöhung der Unterstüttungssätze eine weitere Erhöhung des Verbandsbeitrages bedingen, so ist der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit den Gauvorstehern berechtigt, eine Erhöhung des Verbandsbeitrages vorzunehmen.“ Bezirk Kassel.

46 Die Unterstüttungssätze sind möglichst in allen Unterstüttungsweigen zu erhöhen. Breg.

47 Die Unterstüttungen des Verbandes sind so auszubauen, daß sämtliche Zusatzklassen aufgehoben werden können. Bezirk Aschersleben.

48 In der Ortsunterstüttung, in der Umzugsunterstüttung und in der Krankenunterstüttung soll nichts geändert werden. Bezirke Bonn, Nürnberg.

49 § 7, Absatz 2. Die Unterstüttungssätze sind, wie folgt, zu ändern:

Die Reiseunterstüttung kann bis zur Dauer von 180 Tagen gezahlt werden und beträgt pro Tag: nach 26 Beiträgen 1,75 Mark, nach 75 Beiträgen 2,25 Mark. Verbandsvorstand.

Dem vorstehenden Antrag können zu Düsseldorf, Elberfeld, die Bezirke Bonn, Braunschweig, Erfurt, Nürnberg, Zeil.

50 In der Reiseunterstüttung ist als 3. Staffel einzuzählen bei 150 Beiträgen 1,75 Mark auf die Dauer von 280 Tagen. Glogau.

51 § 11, Absatz 2 soll lauten: Die Unterstüttung beträgt pro Tag:

nach 52 Beitr. 1,25 M. bis zu 10 Wochen = 70 Tage nach 150 Beitr. 1,50 M. bis zu 20 Wochen = 140 Tage nach 400 Beitr. 1,50 M. bis zu 30 Wochen = 210 Tage nach 600 Beitr. 1,75 M. bis zu 30 Wochen = 210 Tage nach 1000 Beitr. 2,00 M. bis zu 40 Wochen = 280 Tage Regensburg.

52 Bei der Verkürzung der Arbeitszeit auf 36 Stunden wöchentl. ist neben der Erlassung des Verbandsbeitrages in der vierten Kurzarbeitswoche eine Arbeitslosenunterstüttung in Höhe einer Woche zu gewähren. Bezirk Halle.

Ausunfterteilung.

53 Dem § 17 ist nachstehende Fassung zu geben: „Mitglieder, die Kondition in einem anderen Orte annehmen wollen, sind verpflichtet, vor Annahme der Kondition über die betreffende Firma beim zuständigen Gauvorsteher Erundigungen einzuholen. Die Ausunfterteilung dient lediglich dem Zweck, die Kollegen vor Schäden zu bewahren; sie darf aber nicht dazu führen, die Freizügigkeit innerhalb des Verbandsgebietes zu unterbinden. Bezirks-, Orts- und Spartenvorstände haben kein Recht zur Ausunfterteilung. Die Adressen der Gauvorsteher werden in bestimmten Perioden im „Korr.“ veröffentlicht.“ Verbandsvorstand.

54 Die Freizügigkeit innerhalb des Verbandsgebietes ist mehr als bisher sicherzustellen. Landsberg (Warthe).

55 Der Verbandstag wolle beschließen, alle den Kollegen im Reich beim Konditionswechsel von der Proving in die Großstadt mehr Entgegenkommen zu zeigen und nicht, wie es jetzt geschieht, daß einzelne Gauce den Zugang direkt verbieten. Wir verlangen eine gewisse Freizügigkeit und Gleichberechtigung aller Provinz- und Großstadtkollegen! Werbau.

56 Dem § 17 ist als zweiter Satz hinzuzufügen: „Die erhaltene Ausunft ist mit dem Quittungsbuch dem Vorstand des neuen Konditionsortes abzugeben.“ Bezirk Köln a. Rh.

57 Im § 17 ist hinter das Wort „Gauvorsteher“ in der vierten Zeile einzufügen: „oder Bezirksvorsteher“. Bezirk Mainz.

Gewahrgelten- und Streikunterstüttung

58 § 21 soll folgende Fassung erhalten: (1) Bei Maßregelung, d. h. bei Arbeitslosigkeit infolge Vertretung von Verbandsinteressen, Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter im Betriebe oder infolge Überwachung und Durchführung des Tarifs, kann jedem an den Ort gebundenen Mitglied die Maßregelungsunterstüttung gezahlt werden. Die Auszahlung darf nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes erfolgen. Ist diese nicht eingeholt worden, so ist die Auszahlung der Unterstüttung einzustellen, wenn der Verbandsvorstand die Berechtigung dazu nicht anerkennt.

(2) Maßregelungsunterstüttung wird nur nach Leistung von 26 Beiträgen gezahlt. Der Verbandsvorstand kann aber Ausnahmen zulassen, wenn diese Beitragsleistung nicht erreicht ist.

(3) Die Höchstdauer der Maßregelungsunterstüttung beträgt 13 Wochen. Ausuftionskontitionen unter 6 Wochen sowie Krankheit unter 10 Wochen unterbrechen die laufende Unterstüttung, d. h. beim Wiedereintritt der Arbeitslosigkeit wird die frühere Unterstüttung mit der späteren zusammengerechnet. Nach der Aussteuerung in der Maßregelungsunter-

hülfe tritt das Mitglied in den Genuss der Ortsunterstützung, ohne daß die bezogenen Unterstützungen in der Maßregelungsunterstützung angerechnet werden.

(4) Für die Zeit, in der das Mitglied keine staatliche Erwerbsunterstützung erhält, wird das Dreifache der Ortsunterstützung als Maßregelungsunterstützung gezahlt. Erhält das gemessene Mitglied die staatliche Arbeitslosenunterstützung, dann wird als Maßregelungsunterstützung nur das Doppelte der Ortsunterstützung gezahlt.

(5) Die Maßregelungsunterstützung ist zurückzahlend, wenn dem Gemessenen durch Richterpruch oder andere Vereinbarung der Lohn weitergezahlt wird.

(6) Bei Streitigkeiten werden die Unterstützungssätze vom Verbandsvorstande festgelegt.

Verbandsvorstand.

59 Die Dauer der Zahlung der Gemessenenunterstützung ist auf 100 Tage zu erhöhen.

Bezirk Bochum.

60 Die Gemessenenunterstützung beträgt in den ersten fünf Wochen das Dreifache, in den zweiten fünf Wochen das Doppelte der Ortsunterstützung.

wenn der Verstorbene einen selbständigen Haushalt führte, ohne verheiratet zu sein, der den Haushalt führenden Person der Witwenzuschlag des Sterbegeldes ausgezahlt werden.

78 Tritt nach erfüllter Karenz ein Mitglied infolge psychischer Abwesenheit oder nach 3/4 Jahr nicht überschreitender Krankheit mit nachfolgendem Todesfall nicht in den Genuss des Bezuges der Invalidenunterstützung, so ist den Hinterbliebenen abgekürzt ein erhöhtes Sterbegeld zu zahlen.

79 Dem § 30 ist als dritter Absatz anzufügen: „Wird die Bestattung von Angehörigen oder anderen Personen besorgt, die mit dem Verstorbenen nicht in Gemeinschaft gelebt, ihn weder gepflegt noch zu seinem Unterhalt beigetragen haben, werden nur die Auslagen bis zur Höhe des zu Lebenden Bestattungsgeldes bezahlt.“

Verbandsvorstand.

Zur Beitragsleistung und Invalidenunterstützung

80 Als Richtlinie ist festzusetzen: Die vom Verband der Deutschen Buchdrucker als Mittel zur Erreichung des in § 1 seiner Satzungen aufgestellten Verbandszweckes ausgeführten verschiedenen Unterstützungen werden aus der Einheit bildenden Verbandskasse gewährt. Eine Teilmittelbedingung, die sich nur auf einzelne Unterstützungsweige erstreckt, ist unstatthaft, sofern die Verbandssatzungen für besondere Fälle Ausnahmen nicht ausdrücklich zulassen. Demzufolge ist auch der Verbandsbeitrag ein einheitlicher.

Lebhaft für statistische Zwecke zur Beobachtung der Entwicklung der einzelnen Unterstützungsgruppen im Interesse der Sicherung erworbener Rechte wird bestimmt:

- 1. Der einheitliche Wochenbeitrag von 2 M. gliedert sich auf weiteres wie folgt:
a) Allgemeine Verbandsaufgaben . . . 0,75 M.
b) Krankenunterstützung und Sterbegeld 0,40 M.
c) Invalidenunterstützung 0,65 M.
d) Rückvergütung an die Gau 0,20 M.

2. Für den Invalidenunterstützungszweig werden vom 1. Januar 1930 an gerechnet:

- a) 2 500 000 M. des derzeitigen Verbandsvermögens,
b) die Überschüsse aus den Einnahmen und Ausgaben unter Zugrundelegung des jeweils fiktiv festgesetzten Beitragsanteils,
c) die anteiligen Zinsen.

Werden Mittel, die hiernach dem einen Fonds zuzurechnen sind, vom Verband für andere Zwecke des Verbandes verwendet, so sind dem bestehenden Fonds Zinsen gutzuschreiben.

Verbandsvorstand.

Invalidenunterstützung

81 Die Invalidenunterstützung und das Sterbegeld sind den Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen. Einer Erhöhung des Beitrages zu diesem Zweck wird zugestimmt.

82 Die Invalidenunterstützung ist zu erhöhen.

83 Eine Erhöhung der Invalidenunterstützung ist anzustreben, selbst wenn eine Erhöhung des Beitrages in Frage kommt.

84 Ungeachtet jeder Beitragserhöhung ist die Invalidenunterstützung zu erhöhen.

Ortsverein Abergau.

85 Einführung einer Invalidenunterstützung auf Induzierungsgrundlage!

86 Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß bei erträglichem Beitragsaufschlag das Bestmögliche für unsere Invaliden getan wird, dabei aber nicht in die von Versicherungstechnikern angewandten Rechenmethoden verfallen wird, da doch die Organisation auf der Solidarität der Mitglieder aufgebaut ist.

Die Vorlage der Gauvorsteherkonferenz scheint nicht geeignet, eine durchgreifende Verbesserung der Verhältnisse unserer Invaliden herbeizuführen, wenn dabei auf Beitragsläge Rücksicht zu nehmen ist, die in Orten ohne Lokalaufschlag und Klasse A ertragbar sind.

87 Der Verbandstag möge den Ausbau der Invalidenunterstützung als einen seiner Hauptverhandlungspunkte betrachten. Bei einer den gegebenen Mittelweg einschlagenden Beitragsregulierung wird ein weiterer Fortschritt zu erreichen sein.

Mühlhausen.

88 Die Invalidenunterstützung ist so weit als möglich auszubauen. Zur Sicherstellung der Invalidenunterstützung ist ein besonderer Fonds anzuschließen.

89 Um unsern invaliden Kollegen den Lebensabend erträglicher zu gestalten, ist die Invalidenunterstützung zu erhöhen. Damit die gesunden finanziellen Grundlagen des Verbandes dadurch nicht gefährdet werden, ist der Verbandsbeitrag eventuell entsprechend auszugleichen.

90 Der Verbandstag 1929 wolle eine durchgreifende Neuregelung der Verbandsinvalidenunterstützung beschließen. Zu diesem Zwecke sind die nach dem Bericht im „Korrespondent“ 1928, Nr. 53, Seite 380 in 7 Gauen und 10 Orten für 38 000 Mitglieder bestehenden Sonderbeiträge und Sonderleistungen bekanntzugeben und deren Abbau herbeizuführen.

Bernstadt i. Sa.

91 Wie vorstehender Antrag aus Bernstadt i. Sa. mit dem Zusatz: „Singenen ist eine angemessene Beitragserhöhung zur dringenden Aufbesserung der

Verbandsinvalidenunterstützung für das gesamte Verbandsgebiet zu beschließen.“

92 Wie die beiden vorstehenden Anträge, aber mit dem weiteren Zusatz: „aber nur dann, wenn die Notwendigkeit dafür vorhanden ist.“

93 Dem § 33 der Unterstützungsbestimmungen ist nachstehende Fassung zu geben:

Mitglieder, die innerhalb des ersten Jahres nach Beendigung der Schulpflicht beitreten und diese spätestens mit dem 24. Lebensjahre beenden, erwerben die Bezugsberechtigung zur Invalidenunterstützung nach Leistung von 450 Beiträgen, Späterbeitretende und Wiedereintretende erst nach Leistung von 700 Beiträgen.

Die Unterstüfung betrügt pro Tag:
nach 450 Beiträgen 1,20 M.
nach 700 Beiträgen 1,40 M.
nach 1000 Beiträgen 1,60 M.
nach 1250 Beiträgen 1,80 M.
nach 1500 Beiträgen 2,— M.
nach 1750 Beiträgen 2,20 M.
nach 2000 Beiträgen 2,40 M.

Verbandsvorstand.

Dem vorstehenden Antrag stimmen zu:
Bezirk Bonn. Bezirk Halle.

94 § 33 soll lauten:

- Die Unterstüfung betrügt pro Tag:
1. a) wenn der Beitritt innerhalb des ersten Jahres nach Beendigung der Schulpflicht erfolgt und diese spätestens mit dem 24. Lebensjahre beendet ist, nach 450 Beiträgen 1,20 M.
b) wenn der Beitritt später erfolgt und für Wiedereintretende nach 700 Beiträgen 1,20 M.
2. nach 1000 Beiträgen 1,60 M.
3. nach 1250 Beiträgen 1,80 M.
4. nach 1500 Beiträgen 2,— M.
5. nach 1750 Beiträgen 2,25 M.
6. nach 2000 Beiträgen 2,50 M.

Elberfeld.

95 Den von der Gauvorsteherkonferenz im Dezember vorigen Jahres als Vorschlag für den Verbandstag beschlossenen 7 Staffeln für die Invalidenunterstützung sind 2 weitere Staffeln von 250 Beiträgen und 0,20 M. erhöhte Unterstüfung anzuschließen: nach 2250 Beiträgen 2,80 M., nach 2500 Beiträgen 2,80 M. je Tag.

Gau Schleswig-Holstein.

96 Die Vorlage der Gauvorsteherkonferenz im Dezember 1928 betreffend Invalidenunterstützung des Verbandes ist zu verbessern:

- a) durch Festlegung von nur sechs Staffeln mit entsprechenden Unterstüfungssätzen und Verminderung der Höchstgrenze (2000 Beiträge),
b) durch Wiedereinführung der fiktiven Betreffend die vor dem 1. Januar 1911 beigetretenen Mitglieder.

Bezirk Zeitz.

97 Zu der von der Gauvorsteherkonferenz vorgeschlagenen Neuregelung der Invalidenunterstützung wird folgende Änderung beantragt:
nach 450 Beiträgen usw. bis
nach 1750 Beiträgen 2,30 M. pro Tag,
nach 2000 Beiträgen 2,60 M. pro Tag.

Hildesheim.

98 Der Verbandstag 1929 wolle beschließen:

- a) Die Unterstüfungssätze für Invalide sind in allen Staffeln um 60 Proz. zu erhöhen.
b) Scheidet ein Mitglied durch Tod, ohne vorherige Invalidität, aus dem Verbande, so erhöhen sich die Sätze des Begräbnisgeldes um 60 Proz.
c) Der Verbandsbeitrag ist entsprechend zu erhöhen.

Ansbach.

99 Die Höchstleistung in der Invalidenunterstützung tritt ein nach Zahlung von 1600 Verbandsbeiträgen.

Railbor.

100 Im Interesse der kriegsteilnehmenden Kollegen ist die höchste Beitragsstaffel nicht über 2000 festzusetzen.

Bezirk Schwerin i. M.

101 Die Beiträge für die Invalidenunterstützung sind so zu bemessen, daß deren höchste Staffel wie vorgeschlagen 2,40 M. bereits nach 1800 Beiträgen erreicht wird.

Lübeck.

102 Die Invalidenunterstützung ist in der Höchststaffel auf 3 M. festzusetzen.

Glogau.

103 Die Invalidenunterstützung ist den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, und zwar soll der Höchstfak (bei 2000 Beiträgen) auf 3 M. pro Tag festgesetzt werden.

Der dafür notwendigen Beitragserhöhung stimmen wir zu.

104 Die Invalidenunterstützung ist in der höchsten Staffel auf 3 M. festzusetzen mit entsprechenden Abstellungen. Die entsprechende Erhöhung des Beitrages ist vom Verbandstag zu beschließen.

Bezirk Bochum.

105 Die im § 33 der Unterstützungsbestimmungen festgesetzte Höchstgrenze von 2000 Wochenbeiträgen ist zu streichen; auch die vom Verbandsvorstand gemachten Vorschläge, insoweit die 2250-Beitragsgrenze als Höchstgrenze in Frage kommt, sind abzuschneiden. Dafür ist aber an einer Unterstüfungserhöhung aller Karenzen bis zu einer Höchstgrenze von 1600 Wochen festzuhalten. Die Karenzen sollen so gestaltet werden, daß bei der erreichten 1600-Beitragsstaffel eine tägliche Unterstüfung von 3 M. gezahlt wird. Dafür soll der Beitrag um 50 Pf. erhöht werden.

Bezirk Riegnitz.

Umzugslozen.

63 Die Umzugsunterstützung ist den Zeitverhältnissen entsprechend aufzubessern.

64 Eine tragbare Erhöhung der Umzugsunterstützung ist anzustreben.

65 Abänderung der §§ 22 und 23 entsprechend den Berliner Verhältnissen: Die Berechnung der Kilometerzahl soll auch für Stadtbauge in Anwendung kommen.

66 Im § 22 Absatz 1 ist der letzte Satz: „In den Fällen jedoch, wo die Umzugskosten seitens des Geschäftsführers entschädigt werden, haben die Betroffenen keinen Anspruch auf die Verbandshilfe.“ zu streichen.

67 Dem § 22, Absatz 1 ist anzufügen: Gemessene Mitglieder erhalten die doppelte Umzugsunterstützung, sofern ein Umzug zwecks Anwendung einer weiteren Arbeitslosigkeit in Betracht kommt und innerhalb der 70-tägigen Bezugszeit der Gemessenenunterstützung liegt.

B. B. Neufeldt a. d. S.

Krankenunterstützung.

(Siehe auch Antrag 178.)

68 Bei der Krankenunterstützung ist eine tragbare Erhöhung vorzunehmen.

69 In der Krankenunterstützung muß eine entsprechende Erhöhung eintreten.

70 Das Krankengeld ist wegen des vielfach noch niedrigen Satzes der Ortskrankenkassen in der höchsten Staffel auf 2 M. pro Tag zu erhöhen.

71 Die Unterstüfungssätze in der Krankenunterstützung sollen betragen:

nach 52 Beitr. 1,25 M. p. T. a. d. Dauer v. 182 Tagen nach 250 Beitr. 1,25 M. p. T. a. d. Dauer v. 364 Tagen nach 500 Beitr. 1,60 M. p. T. a. d. Dauer v. 364 Tagen

72 In Krankheitsfällen müssen an die Mitglieder sozial Krankentage vom Verbandskasse gezahlt werden, wie der Arzt auf dem Krankenschein bescheinigt hat.

Gauvorstand Ober.

Begräbnisgeld

(Siehe auch Antrag 96)

73 Im § 30, Absatz 1 in der ersten Zeile soll es heißen: Im Sterbefalle wird (kann) Mitgliedern und Invaliden usw.

74 Vor einer neuen Erhöhung des Sterbegeldes ist die Frage der Selbstversicherung des einzelnen in der „Volksfürsorge“ in den Vordergrund zu stellen.

75 Das Begräbnisgeld ist um 50 Prozent zu erhöhen.

Dem vorstehenden Antrag stimmen zu: Düsseldorf, Elberfeld, die Bezirke Bonn, Braunshweig, Erfurt, Zeitz.

76 Beim Begräbnisgeld wird außer der vorgeschlagenen 50 Prozent Erhöhung noch folgender Nachschlag beantragt:

„Die Hinterbliebenen von verstorbenen bezugsberechtigten Invaliden erhalten nach einschüßiger bezogener Invalidenunterstützung nur noch 3/4 von dem sachungsgemäß festgesetzten Begräbnisgeld.“

77 Der Verbandstag möge dem Vorschlage der letzten Gauvorsteherkonferenz, der eine Erhöhung des jetzigen Sterbegeldes um 50 Prozent vorseht, nicht zustimmen, aber dafür beschließen, daß den Witwen und unselbständigen Kindern verstorbenen Mitglieder eine einmalige Hinterbliebenenunterstützung ausgezahlt wird, nach dem Grundfak, daß die Witwe 50 Prozent und die Kinder 25 Prozent des dem Mitglieds zustehenden Sterbegeldes erhalten. Hinterläßt das Mitglied keine Witwe, aber unselbständige Kinder, so sollen auch diese den Witwenzuschlag erhalten. In besonderen Fällen kann auch,

106 Die Unterstufungsföhe sollen betragen:
 nach 450 Beiträgen 1,25 M. pro Tag,
 nach 700 Beiträgen 1,50 M. pro Tag,
 nach 1000 Beiträgen 1,75 M. pro Tag,
 nach 1250 Beiträgen 2,— M. pro Tag,
 nach 1500 Beiträgen 2,25 M. pro Tag,
 nach 1750 Beiträgen 2,50 M. pro Tag,
 nach 2000 Beiträgen 2,75 M. pro Tag.
 Dillstedorf. Bezirk Kassel.

107 Die Invalidenunterstützung ist der durch Geld-
 entwertung und Teuerung notwendig gewordenen
 Lohnsteigerung anzupassen. Die Unterstufungsföhe
 sind so zu staffeln, daß nach 2000 geleisteten Bei-
 trägen die Höchstunterstützung von täglich 3 M. er-
 zeichet wird. In dem Vorschlag I des Verbandsvor-
 standes zur Gausvorsitzerkonferenz im Dezember 1928
 wird eine geeignete Basis zur Verständigung und
 der so notwendigen inneren Beruhigung erblickt.
 Der Vorschlag I des Verbandsvorstandes (ab folgende
 Staffeln und Unterstufungsföhe vor:

- nach 450 Beiträgen 1,25 M. täglich,
- nach 700 Beiträgen 1,50 M. täglich,
- nach 1000 Beiträgen 1,75 M. täglich,
- nach 1250 Beiträgen 2,— M. täglich,
- nach 1500 Beiträgen 2,25 M. täglich,
- nach 1750 Beiträgen 2,50 M. täglich,
- nach 2000 Beiträgen 2,75 M. täglich,
- nach 2250 Beiträgen 3,— M. täglich.

München.

108 Die Invalidenunterstützung beträgt pro Tag:
 nach 450 Beiträgen 1,25 M.,
 nach 900 Beiträgen 1,50 M.,
 nach 1250 Beiträgen 1,75 M.,
 nach 1500 Beiträgen 2,— M.,
 nach 1750 Beiträgen 2,25 M.,
 nach 2000 Beiträgen 2,50 M.
 Braunschweig.

109 Die Unterstufungsföhe in der Invalidenunter-
 stufung sind wie folgt festzusetzen:
 nach 450 Beiträgen 1,25 M.,
 nach 700 Beiträgen 1,50 M.,
 nach 1000 Beiträgen 1,75 M.,
 nach 1250 Beiträgen 2,— M.,
 nach 1500 Beiträgen 2,25 M.,
 nach 1750 Beiträgen 2,50 M.,
 nach 2000 Beiträgen 2,75 M.,
 nach 2250 Beiträgen 3,— M.
 Erfurt.

110 Die Invalidenunterstützung beträgt pro Tag:
 a) wenn der Beitritt innerhalb des ersten
 Jahres nach beendigter Lehrszeit erfolgt
 und diese spätestens mit dem 22. Lebens-
 jahre beendet ist, nach 450 Beiträgen . 1,40 M.
 b) wenn der Beitritt später erfolgt und für
 Wiedereintretende nach 700 Beiträgen . 1,40 M.
 Auf den Unterstufungssatz von täglich 1,40 M. er-
 folgt nach Leistung von je 100 weiteren Beiträgen
 eine Erhöhung von täglich 6 Pf., wobei das an-
 gefangene Hundert Beiträge bis 50 nach unten, über
 50 nach oben berechnet wird. Der tägliche Unter-
 stufungssatz wird auf 10 Pf. abgerundet.
 Bremen.

111 Der Beitrag wird ab 1. Oktober 1929 um 30 Pf.,
 ab 1. Januar 1933 abermals um 10 Pf. pro Woche
 erhöht. Derselbe soll ab 1. Oktober 1929 = 65 Pf.,
 ab 1. Januar 1933 = 75 Pf. für die Invalidentafel
 betragen. Dafür werden ab 1. Oktober 1929 folgende
 Unterstufungsföhe gezahlt:
 Nach 450 Beiträgen, wenn der
 Beitritt im ersten Jahre nach
 dem Auslernen erfolgt . . . 1,40 M. pro Tag,
 Nach 700 Beiträgen . . . 1,60 M. pro Tag,
 Nach 1000 Beiträgen . . . 1,80 M. pro Tag,
 Nach 1250 Beiträgen . . . 2,— M. pro Tag,
 Nach 1500 Beiträgen . . . 2,20 M. pro Tag,
 Nach 1750 Beiträgen . . . 2,40 M. pro Tag,
 Nach 2000 Beiträgen . . . 2,60 M. pro Tag.
 Greifswald.

112 Der Invalidentbeitrag ist auf 50 Pf. pro Kopf und
 Woche festzusetzen. Dafür sind folgende Unter-
 stufungsföhe in der Invalidenunterstützung einzu-
 führen:
 Bei 750 bis 1000 Beiträgen 1,50 M. pro Tag,
 Bei 1000 bis 1250 Beiträgen 2,— M. pro Tag,
 Bei 1250 bis 1500 Beiträgen 2,50 M. pro Tag,
 Bei 1500 bis 1750 Beiträgen 2,75 M. pro Tag,
 Bei 1750 bis 2000 Beiträgen 3,— M. pro Tag.
 Heidelberg.

113 An Stelle der bisherigen vier Unterstufungs-
 stufen treten folgende acht Staffeln und folgende
 Unterstufungsföhe:
 Nach 450 Beiträgen 1,20 M. pro Tag,
 Nach 700 Beiträgen 1,40 M. pro Tag,
 Nach 1000 Beiträgen 1,60 M. pro Tag,
 Nach 1250 Beiträgen 1,80 M. pro Tag,
 Nach 1500 Beiträgen 2,20 M. pro Tag,
 Nach 1650 Beiträgen 2,50 M. pro Tag,
 Nach 1800 Beiträgen 2,75 M. pro Tag,
 Nach 2000 Beiträgen 3,— M. pro Tag.
 Der Invalidentafelbeitrag ist demgemäß fest-
 zusetzen.
 Koblenz.

114 Die Invalidenunterstützung ist zu erhöhen. Zu
 diesem Zweck ist der Verbandsbeitrag um 30 Pf. zu
 erhöhen. Dieser Beitrag ist ausschließlich für die
 Invalidenunterstützung zu verwenden. Aber die
 Staffeln 2000 Beiträge soll nicht hinausgegangen
 werden, da beispielsweise Kriegsteilnehmer und auch
 die gegenwärtige Generation durch die wirtschaft-
 lichen Verhältnisse nach dem Krieg nie über die
 2000 Beiträge hinauskommen.
 Bei den übrigen Unterstufungszweigen (mit Aus-
 nahme der Reiseunterstützung) soll keine Änderung
 vorgenommen werden.
 Nürnberg.

115 Der Invalidenunterstützungszweig ist so auszu-
 bauen, daß die Staffeln wegfallen und nach dem
 Prinzip der staatlichen Invalidenunterstützung jeder
 geleistete Verbandsbeitrag in Anrechnung kommt.
 Eine Höchstgrenze ist eventuell in Erwägung zu
 ziehen.
 Breslau. Breg. Reife. Oppeln.

116 Wie vorstehender Antrag von Breslau usw. mit
 dem Zusatz: „aufgebaut auf der Mindestzahl von
 450 Beiträgen.“
 Wabenburg i. Schl.

117 Wie vorstehender Antrag von Breslau usw. mit
 dem Zusatz: „Die Unterstufung ist zeitgemäß zu
 erhöhen.“
 Beuthen i. D.-Schl.

118 Die Verbandsinvalidenunterstützung wird nicht
 nach Staffeln berechnet, sondern sie stellt sich aus
 Grundrente und Steigerungssätzen zusammen.
 Breg. Reife.

119 Um bei der Invalidenunterstützung alle Härten
 auszugleichen, die durch das Staffelsystem entstehen,
 sind die Unterstufungsföhe nach dem Muster der
 Reichsanstalt für Invalidenversicherung zu er-
 rechnen und die Höchstunterstützung bei 1500 Bei-
 trägen zu gewähren.
 Hirschberg i. Riesengebirge.

120 Alle Kollegen, die Altersrente erhalten, erhalten
 vom Verband Invalidenunterstützung.
 Rahlfa.

121 Diejenigen Kollegen, die 60 Jahre alt sind und
 arbeitslos werden, treten nach Aussteuerung in den
 Genuß der Invalidenunterstützung, wenn die Karenz-
 zeiten erfüllt sind.
 Reife.

122 Jedes Verbandsmitglied tritt, bei Erreichung der
 für den Bezug der staatlichen Rente maßgebenden
 gesetzlichen Altersgrenze, ohne Rücksicht auf seinen
 körperlichen Zustand, automatisch in den Bezug einer
 Verbands-Altersunterstützung. Die Bemessung der
 festen Unterstufungsföhe hat derart zu erfolgen, daß
 dem Mitgliede in Verbindung mit der staatlichen
 Altersrente ein sorgenfreier Lebensabend ermöglicht
 wird. Als Grundlage hierfür ist folgende dreiteilige
 Staffelung zu nehmen: über 250 Beiträge, über
 500 Beiträge, über 1000 Beiträge. Dabei soll die
 Zahlung der Invalidenunterstützung bei schon vorher
 eingetretener Invalidität in keiner Weise ungünstig
 beeinflusst werden. Die Beitragszahlung ist ent-
 sprechend zu regeln.
 Gleiwitz.

123 Im § 34, Absatz 1b, ist hinter Attek anzufügen:
 Die Beibringung eines ärztlichen Attestes ist nicht
 erforderlich, sobald ein mindestens 65 Jahre altes
 Mitglied freiwillig aus dem Produktionsprozess aus-
 scheidet und dessen Arbeitsplatz wieder durch ein
 arbeitsloses Mitglied besetzt wird.
 Raumburg a. d. S.

124 Als neuer Paragraph ist den Verbands-Satzungen
 unter Invalidenunterstützung einzufügen: „Befindet
 sich ein Invalide in einer Anstalt, so ist die Unter-
 stufung an dessen Familie zu zahlen.“
 Belgard.
 § 39, Absatz 1, ist zu streichen.

Bezirk Darmstadt.

126 Im § 39, Absatz 1, 2. Zeile, sind die Worte: „und
 einschließlich der staatlichen Rente“ zu streichen.
 Gau Schleswig-Holstein.

127 § 39, Absatz 1, soll mit folgenden Worten be-
 ginnen: „Wenn ein Invalide aus anderweitigem
 Einkommen“ usw.
 Chemnitz.

128 Die Anrechnung von Nebeneinkommen bei Bezug
 von Invalidenunterstützung (§ 39, Absatz 1) hat zu
 unterbleiben.
 Bezirk Zeitz.

129 Dem § 39, Absatz 1, ist folgende Fassung zu geben:
 „Die Invalidenunterstützung von Seiten des Ver-
 bandes ist nur in der Höhe zu gewähren, daß die ge-
 samten Bezüge eines Invaliden, einschließlich Ver-
 bandes-Invalidenunterstützung, nicht den Satz der
 tariflichen Lohnklasse C überschreiten. Die hierdurch
 erzielten Ersparnisse sind den Berufsinvaliden zuzu-
 führen.“
 Schneidemühl.

Zur Beitragsleistung

(Soweit diese nicht schon in den vorstehenden An-
 trägen berührt ist):

130 Sämtliche Unterstufungsföhe mit Ausnahme der
 Invalidenunterstützung sind in ihrer jetzigen Form
 zu belassen.

Zwecks Neuordnung der Invalidenunterstützung
 soll darauf Rücksicht genommen werden, daß für
 diesen Zweck eine Erhöhung des Verbandsbeitrags
 nicht mehr als 10 bis 15 Pf. pro Woche angefehrt
 wird.

Jede weitere Beitragserhöhung für den Ausbau
 oder Verbesserung anderer Zweige soll unterlassen
 werden.
 Bezirk Neustadt.

131 Der Verbandstag lehnt eine Erhöhung des Ver-
 bandsbeitrages ab. Die Einnahmen des Verbandes
 wurden nur zu einem winzigen Teil für Kampf-
 zwecke ausgegeben. Laut Jahresbericht wurde im
 Jahre 1927 nur 1/10 Proz. der Einnahmen für Streit-
 und Maßregelungsunterstützung verwendet. Die Aus-
 gaben für den Verwaltungszweck sind viel zu hoch.
 Bevor nicht der Beweis erbracht wird, daß die
 Mittel des Verbandes in vollem Umfang für
 Kampfwende verwendet werden und dafür nicht
 ausreichen, muß eine Beitragserhöhung abgelehnt
 werden.
 Königsberg i. Pr.

132 Der Beitrag ist um 30 Pf. zu erhöhen.
 Bezirk Braunschweig.

133 Der wöchentliche Verbands- Gesamtbeitrag wird
 auf 2 M. erhöht.
 Eberfeld.

134 Zur Durchführung der beantragten Erhöhung der
 Invalidenunterstützung, des Begräbnisgeldes und
 der Reiseunterstützung ist der wöchentliche Beitrag
 um 30 Pf. zu erhöhen.
 Bezirk Bonn.

135 Zwecks der vom Bezirk Erfurt beantragten Er-
 höhung der Reiseunterstützung, des Begräbnisgeldes

und der Invalidenunterstützung ist der Verbands-
 beitrag von 1,70 M. auf 2 M. zu erhöhen.
 Bezirk Erfurt.

136 Der Ortsverein Sulum ist bereit, eine Beitrags-
 erhöhung bis zu 50 Pf. zugunsten der Invaliden-
 unterstützung zu zahlen.
 Sulum.

137 Der Invalidentafelbeitrag soll statt 65 Pf. 85 Pf.
 betragen. Die Mehrerhöhung soll der Invaliden-
 unterstützung zugute kommen.
 Münster i. W.

138 Den arbeitslosen Kollegen ist die Möglichkeit zu
 geben, die Beiträge zur Invalidentafel weiter zu
 zahlen.
 Bezirk Greifswald.

Anträge, den Kriegsteilnehmern die durch den
 Kriegsdienst ausgefallenen Beiträge voll oder zum
 Teil anzurechnen:

139 Allen Kriegsteilnehmern wird die Kriegsdienst-
 zeit auf die Invalidentafelzeit angerechnet.
 Tilsit.

140 Allen Mitgliedern, die Kriegsteilnehmer waren,
 sind die ihnen dadurch entgangenen Beiträge voll
 anzurechnen.
 Bezirk Halle. Magdeburg. Bezirk Nordhausen.
 Regensburg.

141 Den Kriegsteilnehmern ist ein Teil der Kriegs-
 jahre als Verbandsbeiträge in Anrechnung zu
 bringen.
 Bezirk Koburg.

142 Mitgliedern, die durch Militär- oder Kriegsdienst
 an der Beitragsleistung gehindert wurden, werden
 die während dieser Zeit ausgefallenen Beiträge bei
 der Berechnung der Invalidenunterstützung in An-
 rechnung gebracht.
 Bezirk Köln.

143 Den zum Kriegsdienst einberufenen Mitgliedern
 sind die Beiträge während ihrer Dienstzeit für die
 Invalidenunterstützung anzurechnen.
 Bezirk Eberswalde.

144 Allen Mitgliedern sind die ihnen durch die Kriegs-
 dienste verloren gegangenen Verbandsbeiträge an-
 zurechnen, zum mindesten auf die Invalidenunter-
 stufung.
 Bezirk Schwerin i. M.

145 Den Kriegsteilnehmern sind ihre durch die Kriegs-
 dienste verloren gegangenen Beiträge wenigstens
 auf die Invalidenunterstützung anzurechnen. Alle
 weitergehenden Anträge, wie Anrechnung der Zeiten
 der Arbeitslosigkeit, Krankheit usw., sind der Kom-
 sequenzen halber abzulehnen.
 Bezirk Darmstadt.

146 Die den Verbandsmitgliedern während des
 Krieges als Kriegsteilnehmer verloren gegangenen
 Beitragswochen sind, eventuell unter Erhebung eines
 Zulagsbeitrages, voll in Anrechnung zu bringen.
 Apolda.

147 Den Kriegsteilnehmern sind die durch den Krieg
 verloren gegangenen Beiträge ganz oder teilweise
 anzurechnen.
 Dürren.

148 Die Kriegsdienstzeit ist zu einem Teil als Bei-
 tragszeit anzurechnen.
 Bezirk Görtlich.

149 Den Kriegsteilnehmern ist ein Prozentsatz ihrer
 durch den Kriegsdienst verlorenen Beiträge anzu-
 rechnen.
 Bezirk Greifswald.

150 Den Kriegsteilnehmern ist ein Teil der durch den
 Krieg ausgefallenen Beiträge anzurechnen. Auch den
 jenigen aus dem Lehrverhältnis eingezogenen Mit-
 gliedern, die sofort nach Beendigung der Dienstzeit
 dem Verbands beitraten, ist ein Teil der Kriegs-
 dienstezeit anzurechnen.
 Wismar.

151 Die durch die Kriegsjahre verloren gegangenen
 Beiträge sind mit mindestens 50 Proz. anzurechnen.
 Rottbus.

152 Den Kollegen, die Kriegsteilnehmer waren, ist die
 Hälfte der Verbandsbeiträge von der Dauer ihrer
 Kriegsdienstpflicht anzurechnen, sobald sie Invalide
 werden.
 Frankfurt a. D. D.

153 Den Kriegsteilnehmern, die mehr als ein Jahr
 Kriegsdienste geleistet haben, ist die Hälfte der Ver-
 bandsbeiträge, welche dadurch verloren gegangen
 sind, in Anrechnung zu bringen.
 Kolberg.

154 Den Kriegsteilnehmern ist ein Teil ihrer durch
 den Krieg verloren gegangenen Beiträge anzurechnen
 oder denselben Gelegenheit zu geben, durch
 Zahlung eines vom Verbandstag festzusetzenden Be-
 trages die Anzahl der Beiträge für die Invaliden-
 unterstützung zu erzielen, die ihnen durch den Krieg
 verloren gegangen sind.
 Stargard i. Pom.

155 Den Kriegsteilnehmern sind die durch den Krieg
 ausgefallenen Beiträge zur Invalidentafel anzurechnen.
 Zum mindesten aber soll diesen Mitgliedern die
 Möglichkeit gegeben werden, auf Antrag hin die aus-
 gefallenen Beiträge freiwillig nachzahlen zu können.
 Bezirk Warmen.

156 Den während des Krieges vom Heeresdienst ein-
 gezogenen Mitgliedern, einschließlich der bereits in-
 validen, ist für die Zeit der Einziehung die Nach-
 zahlung des damals auf den Invalidenunterstützungszweig
 entfallenden Beitragsanteils gestattet.
 Burg b. M.

157 Den Kollegen, die zum Kriegsdienst eingezogen
 waren, sind nach Leistung eines Beitrages von 20 Pf.
 pro Woche die Invalidentafelbeiträge anzuerkennen.
 Bezirk Dortmund.

158 Kriegsteilnehmern oder diesen auf Grund des
 Hilfsdienstgesetzes gleichgestellten Mitgliedern
 wird für die Kriegszeit volle Beitragsleistung an-
 gerechnet, wenn sie bis zu einem bestimmten, vom
 Verbandstag festzusetzenden Termin eine vom Ver-
 bandstag festzusetzende Summe an die Verbandskasse
 zahlen.
 Bezirk Potsdam.

159 Den während der Kriegsjahre zum Militärdienst
 eingerückten Kollegen ist ein Teil entfallener Wochen-
 beiträge in Anrechnung zu bringen.
 Bezirk Ludwigshafen a. Rh.

160 Mitgliefern, die 40 Jahre dem Verbands angehören, wird auf Antrag die Hälfte der durch Militär- und Kriegsdienst verlorengegangenen Beiträge angerechnet. Düsseldorf.

Anrechnung der außerberuflichen Beiträge in der Invalidenunterstützung

161 Den in anderen Berufen tätig gewesenen Kollegen ist für die ihnen angerechneten, in anderen Verbänden geleisteten Beiträge die Möglichkeit zu geben, diese Beiträge zur Invalidenkasse des Verbandes der Deutschen Buchdrucker nachzuschlagen. Burg b. W.

Aufhebung des Invalidenvorbehalts für Kriegsbeschädigte

162 Der Invalidenvorbehalt bei Kriegsbeschädigten ist aufzuheben. Gauvorstand Ober. Bezirk Barmen. Magdeburg. Ortsverein Rheingau. Wismar.

Witwenunterstützung

163 Stirbt ein Mitglied, welches die Berechtigung zum Bezuge von Invalidenrente erworben hat, so erhält die Frau, sofern sie zehn Jahre mit dem Mitglied verheiratet war, 50 Proz. der betreffenden Invalidenrente, die dem Mitglied zustand. Bei Wieder- verheiratung erlischt diese Rente. Reichenbach-Langensiefau.

164 Um die Hinterbliebenen unserer Kollegen vor Not und Elend zu schützen, wird die Errichtung einer Witwen- und Waisenspensionkasse beantragt. Bezirk Queblinburg.

Anträge, Zuschußkasseneinrichtungen in den Gauen, Bezirken und Orten betreffend

165 Zum Abbau der bestehenden Zuschußkassen unterbreitet der Verbandsvorstand dem Verbandstag entsprechend dem ihm auf dem Berliner Verbandstag gewordenen Auftrage folgende Anträge:

- 1. Die Zuschüsse zur Orts-, Umzugs- und Krankenunterstützung sind aufzuheben.
2. Machen sich in Krisenzeiten außerordentliche Unterstütmngsmahnahmen notwendig, z. B. an Ausgesteuerte, so ist die Genehmigung des Verbandsvorstandes erforderlich. Die Erlaubnis in solchen Fällen darf nur auf bestimmte Dauer erteilt werden.
3. Die Zuschüsse zur Invalidenunterstützung sind in dem Maße abzubauen, wie die Sätze der Verbandsvorstandes erhöht werden.
4. An Mitglieder, die die Bezugsberechtigung in der Verbandsvorstandesunterstützung nicht erlangt haben, darf Gau- oder örtliche Invalidenunterstützung nicht gezahlt werden.
5. Zur Beitragsleistung oder zum Umlosgungsverfahren für Sonderunterstützungszwecke dürfen die Mitglieder nicht verpflichtet werden. Entgegengesetzte Beschlüsse der Ausschüsse fallen nicht unter den § 11 der Satzungen. Verbandsvorstand.

166 Dem Ort Breslau ist das Recht einzuräumen, die seit Jahrzehnten bestehende Invalidenzuschußunterstützung beizubehalten und den Unterstütmngssatz dem jeweiligen Geldwert anzupassen. Breslau.

167 Durch die steigende Entwicklung der Biermillionenstadt Berlin wird die Arbeiterschaft immer mehr nach der Peripherie abgedrängt. Die Kosten der Lebenshaltung erhöhen sich dauernd und sind dadurch Berlin in der Frage der Unterstütmngen besondere Rechte einzuräumen. Berlin.

168 Orte mit ausgedehntem Wohngebiet haben das Recht, Zuschüsse zur Ortsunterstützung bis zur Höhe von 50 Pf. pro Tag zu gewähren. Hamburg-Altona.

169 Verschlechterungen im Unterstütmngswesen (wie sie durch die beabsichtigte Aufhebung der Ortszuschüsse eintreten würden) sind abzulehnen, da die heute geltenden Unterstütmngssätze schon dadurch herabgemindert werden, daß eintretende Lohnerhöhungen auf dieselbe ohne Einfluß bleiben. Für Berlin und Hamburg eine Ausnahmebestimmung dadurch zu schaffen, daß diesen Gauen das Recht bleiben soll, Zuschüsse an Invalide und Arbeitslose weiterhin leisten zu dürfen, wäre ein Unrecht gegenüber andern Mitgliedschaften bzw. Gauen. Deshalb ist an dem bisher bewährten Grundlag festzuhalten. München.

170 Alle zur Zeit bestehenden Zuschußkasseneinrichtungen, ausgenommen in der Kranken- und Ortsunterstützung, können bestehen bleiben, sie dürfen aber weder ausgebaut noch dürfen neue gegründet werden. Falls für diese Einrichtungen statutarisch festgelegte Umlosgungsverfahren eingeführt sind, ist jedes Mitglied verpflichtet, den hierfür festgelegten Beitrag zu zahlen. Hildesheim.

171 Der Beitrag zu bestehenden Kassen, soweit sie in ihren Zielen mit den sozialen Grundzügen unseres Verbandes einig gehen, jedoch kein Aufgabengebiet desselben darstellen — z. B. Witwenkassen, die auf ein jahrzehntelanges Bestehen zurückzuführen und demgemäß große laufende Verpflichtungen übernehmen haben — ist obligatorisch für diejenigen Gauen, in denen bei einer Urabstimmung sich zwei Drittel der abstimmbaren Gaumitglieder für das Obligatorium erklären. Außerdem muß den aus dem Bezirk verziehenden Mitgliedern laut Satzung die Möglichkeit gegeben sein, ihre Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Hamburg-Altona.

172 Die Erhebung von Beiträgen im Gau, Bezirk oder Ort darf insgesamt 25 Proz. des Verbandsbeitrages nicht überschreiten. Weitere Erhöhungen sind an die Zustimmung des Verbandsvorstandes gebunden.

'Soweit in Gauen, Bezirken oder Orten eigne Unterstütmngseinrichtungen bestehen, muß deren Abbau ernstlich betrieben werden. Bis zur Auflösung solcher regionaler Unterstütmngseinrichtungen bleibt die Beitragsleistung eine freiwillige. Leipzig.

173 Die zentrale Krankenunterstützung ist um den Betrag zu erhöhen, der bisher aus Mitteln der Gauskassen als Zuschuß geleistet wird. Einer Befestigung dieser Zuschüsse ist unter dieser Voraussetzung zuzustimmen. Bezirk Zeitz.

174 In den Verbandsabteilungen ist festzulegen, daß weder Gau, Bezirk oder Ort berechtigt sind, Unterstütmngseinrichtungen einzuführen. Wo Zuschüsse zur Ortsunterstützung bestehen, sind diese aufzuheben, auch in den Großstädten. Die Zuschüsse zur Kranken- und Invalidenunterstützung sind abzubauen; die in den Gauen seit Jahren bestehenden Sterbeunterstützungskassen bleiben bestehen. Bezirk Greifswald.

175 In einzelnen Gauen werden Zuschüsse ohne Erhebung von Sonderbeiträgen zu den Unterstütmngen gezahlt (Gau Frankfurt zum Sterbegrab 50 Proz.). Um diese Zuschüsse zu erhalten, wird folgender Antrag eingebracht: Gauzuschüsse zu den einzelnen Unterstütmngen, die ohne Erhebung von Sonderbeiträgen geleistet werden, können auch weiterhin gewährt werden. Bezirk Kassel.

176 Das Sterbeumlageverfahren in den Bezirken- oder Ortsvereinen sind als bestehende Kassen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. M.-Gladbach.

177 Das im Umlosgungsverfahren erhobene Sterbegrab ist in den Gauen, Bezirken oder Orten, in denen es schon seit Jahren eingeführt ist, zu belassen. Bezirk Freiburg i. Br.

178 Sollte der Verbandstag eine Aufhebung der Ortszuschüsse beschließen, so darf auch für die Großstädte keine Ausnahme gemacht werden. Reuthe (O.-Schl.).

179 Die Schaffung einer Ausnahmebestimmung für die Großstädte gemäß Ziffern 2 und 3 der von der Gauvorsteherkonferenz im Dezember 1928 beschlossenen Grundzüge betr. Befestigung bzw. Abbau der Zuschußkasseneinrichtungen hat zu unterbleiben. Bezirk Zeitz.

180 Beschließt der Verbandstag einen Abbau der Zuschußkassen, so soll ohne Ausnahme allen bestehenden Zuschußkassen im Gau, Bezirk und Ortsvereinen zur Aufgabe gemacht werden, diese zu liquidieren. Beiträge für diese Zwecke dürfen nicht mehr erhoben werden. Brieg.

III. Stellungnahme zu den Anträgen betreffend die Sparten.

181 Der 14. Verbandstag möge die offizielle Anerkennung der Handseherpartei vollziehen. Leipzig.

182 Die Handsehervereinigungen im VdBd. werden, analog den übrigen Sparten, als vollgültige Sparte anerkannt. Raumburg a. d. S.

183 Der Verbandstag möge seinen ganzen Einfluß dahin geltend machen, das Spartenwesen nach Möglichkeit einzubändigen und dafür den Bildungsverband zu auszubauen, daß alle Kategorien innerhalb unseres Verbandes ihre gebührende Vertretung darin finden. Allenstein.

184 Das Zusammenfließen einzelner Berufsgruppen in Spartenvereine ist verboten. Die schon bestehenden Spartenvereine sind aufzulösen. Aalen.

185 Sämtliche im Verbands der Deutschen Buchdrucker bestehenden und sich bildenden Sparten sind zu unterstützen im Interesse der Verbandseinheit. Jülm.

IV. Lehrlingsabteilung und Lehrlingsordnung.

186 Das Anwachsen unserer Lehrlingsabteilung, besonders aber die Durchführung der Lehrlingsordnung in fast allen Kammerbezirken, bedingen den weiteren Ausbau der bisher im Verbandsvorstande bestehenden Einrichtungen zur Förderung der beruflichen und organisatorischen Belange unseres gewerblichen Nachwuchses. In Verbindung mit allen hierzu geeigneten Stellen, insbesondere mit dem Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker, den Sparten, den Fachauschüssen und den Fachschulen, soll künftig das wichtigste Gebiet der beruflichen Erziehungsarbeit verstärkt bearbeitet werden. Hierzu gehören in erster Linie die Aufstellung von Lehrplänen, Herausgabe von Richtlinien für Eignungs-, Zwischen- und Gehilfenprüfungen, Schaffung bzw. Ausbau des Stimm-, Lichtbild- und Rundfunkwesens, Beschaffung guter fachlicher und allgemeinbildender Literatur für Lehrlinge, Vermittlung von Rednern für fachliche und sonstige Vorträge in Lehrlingsvereinen usw. Die Kosten für die Erfüllung dieser Aufgaben werden von der Verbandskasse getragen, soweit nicht für besondere Leistungen Gebühren in Anlag gebracht werden müssen bzw. die Gau- und Ortsvereine als Träger der örtlichen Veranstaltungen zur Kostentragung verpflichtet sind. Verbandsvorstand.

187 Die Lehrlingsleiter in der Provinz sind intensiver mit Vortragsmaterial usw. zu versorgen. Bezirk Dessau.

188 Den Lehrlingsleitern ist für die Arbeit in den Gruppen mehr zeitgemäßes Material in Form von Lichtbildern u. a. bereitzustellen. Der Gauhehlingsleiter ist von der Lehrlingsleiterkonferenz des Gaus zu wählen und vom nächsten Gau tag zu bestätigen. Der Lehrlingsleiter des Vororts kann zugleich Gauhehlingsleiter sein.

Der Gauhehlingsleiter und zwei Gehilfen des Vororts als Helfer bilden die Gauhehlingsleitung. Die Helfer der Gauhehlingsleitung werden von der Lehrlingsabteilung des Vororts vorgeschlagen und von der Lehrlingsleiterkonferenz des Gaus gewählt. Breslau.

189 Um der Bedeutung unserer Lehrlingsorganisationsarbeit und der immer mannigfacher werdenden Aufgaben derselben voll und ganz gerecht werden zu können, ist ein Jugendsekretariat zu schaffen, an dessen Spitze ein angelegter und in der Arbeiter- und Jugendbewegung erfahrener Jugendsekretär steht. Breslau.

190 Für die Lehrlingsabteilungen soll bei den Behörden generell die Anerkennung als Jugendfürsorge treibende Vereine beantragt und durchgesetzt werden, um den Abteilungen die Erreichung dieses Zieles örtlich zu erleichtern. Regensburg.

Zu den Satzungen der Lehrlingsabteilung

191 § 1 erhält den Zusatz: „im besondern richtet die Lehrlingsabteilung auf die Ausbildung ihrer Mitglieder nach den Bestimmungen der Lehrlingsordnung.“ Berlin.

192 § 3, Ziffer 1, soll lauten: „Aufgenommen werden alle gemäß der Lehrlingsordnung beschaffigten Lehrlinge usw.“ Bezirk Bochum.

193 Zu § 5. Der Übertritt von der Lehrlingsabteilung in den Verband ist von dem Nachweis der erfolgten Ablegung der Gehilfenprüfung abhängig zu machen. Würzburg.

194 Zu § 5. Der Übertritt der Neuaufgenommenen aus der Lehrlingsabteilung in den Verband kann erfolgen, wenn der Lehrling die Prüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß bestanden hat. Bezirk Koblenz.

195 Zu § 5. Mit der Beendigung der Lehrzeit hört die Mitgliedschaft in der Lehrlingsabteilung auf. Nur wer die Gehilfenprüfung besteht, kann zum Verband übertreten. Alle unmittelbar vor dem Auslernen geleisteten Beiträge in der Lehrlingsabteilung werden dann aufgerechnet und zum fünften Teil als Vollbeitrag angerechnet. Bezirk Duisburg.

196 Zu § 5. Ab 1. Januar 1930 sind nur solche Kollegen in den Verband aufzunehmen, die die Gehilfenprüfung abgelegt und bestanden haben. Nur bei älteren Kollegen dürfen Ausnahmen gestattet werden. Bezirk Oberswalde.

197 Zu § 5. Nach Beendigung der Lehrzeit hat der Auslernende sich beim zuständigen Ortsverein oder beim Gauvorstand zur Aufnahme zu melden. Gau Mecklenburg-Vöbed.

198 Zu § 5. Die Satzungen der Lehrlingsabteilung sind einer Revision zu unterziehen in bezug auf den Übertritt in den Verband. Bezirk Schwerin i. M.

Der Beitrag für die Lehrlingsabteilung

199 Der Lehrlingsbeitrag ist zu erhöhen. Verbandsvorstand.

200 Der Lehrlingsbeitrag ist zu erhöhen und zu staffeln. Lehrlingsleiterkonferenz Mecklenburg-Vöbed.

201 Die Lehrlingsbeiträge sind künftig in zwei Klassen zu staffeln. Bezirk Freiburg i. Br.

202 Der Beitrag für die Lehrlinge soll gemäß der Entscheidung der letzten Gauvorsteherkonferenz entsprechend erhöht werden. Je ein Drittel des Beitrags soll in die Klassen der Zeitarbeiter der Gau- und der Lehrlingsabteilungen fließen, damit 1. der Zeitarbeiter ermöglicht wird, den „Jugendbuchdrucker“ sowie das Rundfunkwesen und die Manuskriptvorträge besser auszugestalten, und 2. die Ortslehrlingsabteilungen in die Lage versetzt werden, eigne Vorträge halten zu lassen, die Lehrlingsabteilung unterhalten und auszugestalten und eine kleine Entscheidung an die Lehrlingsleiter gewähren zu können. Bei dieser Verteilung werden die Gauhehlingskassen mehr geschont und die Anträge auf Sonderunterstützung vermindert. Bezirk Zwickau.

203 Der Beitrag zur Lehrlingsabteilung ist einheitlich auf 20 Pf. wöchentlich festzusetzen. Düsseldorf. Stuttgart.

204 Der wöchentliche Beitrag beträgt für Lehrlinge im ersten und zweiten Lehrjahre 20 Pf., für Lehrlinge im dritten und vierten Lehrjahre 40 Pf. Er ist an den Kassierer zu entrichten usw. Gauvorstand in Rheinland-Westfalen. Breslau. Brieg. Bezirk Bonn. Köln a. Rh. Münster i. W. Meisse.

205 Der Beitrag zur Lehrlingsabteilung ist zu erhöhen, und zwar in den ersten beiden Lehrjahren auf 25 Pf., im dritten und vierten Lehrjahre auf 50 Pf. pro Woche. Gauvorstand des Obergau. Bezirk Greifswald. Weimar.

206 Die Beiträge der Lehrlinge sind in folgender Weise festzusetzen: Für das 1. Lehrjahr 10 Pf., für das 2. Lehrjahr 20 Pf., für das 3. Lehrjahr 30 Pf., für das 4. Lehrjahr 40 Pf.

Beitrag pro Woche, die Zahl der Beiträge bleibt dieselbe. Bezirk Warburg. Ortsverein Rheingau.

V. Der „Korrespondent“.

207 Die Redaktion des „Korr.“ hat dafür Sorge zu tragen, daß die eingeleiteten Berichtsberichte schneller veröffentlicht werden. Bezirk Essen.

208 Die oft einseitig parteipolitische Einstellung des „Korrespondent“ ist zu verurteilen und hat in Zukunft zu unterbleiben. Bezirk Köln a. Rh.

209 Die Anzeigen der Abzahlungsgeschäfte im „Korrespondent“ sind abzulehnen.

VI. Die Lage auf dem Tarif- und Lohngebiete.

210 Die Tarife und Lohnverhandlungen sind in Zukunft in den Herbst zu verlegen. Kofstod.

211 Die Tarifkommission ist zur Hälfte mit noch im Beruf stehenden Kollegen zu besetzen. Wird dieser Antrag abgelehnt, so entscheidet über Annahme oder Ablehnung von Lohnabkommen die Urabstimmung. Breslau.

212 Der Wortlaut des Textes der einzelnen Positionen im Deutschen Buchdruckerarif ist einfach und leicht verständlich abzufassen. Alle Worte wie „soll“, „kann“, „wenn“ und „aber“ sind zu streichen. Bezirk Darmstadt.

213 Protokollnotizen oder Erklärungen sind nur wirksam, wenn diese in den Organen der Tarifparteien veröffentlicht wurden. Berlin.

214 Im Tarif sind Bestimmungen zu schaffen zum Schutze der älteren Kollegen. Das Durchschnittsalter der Druckereiarbeiterschaft ist örtlich oder im Wirtschaftsgebiet jedes Jahr festzustellen. Betrieben, bei denen das Durchschnittsalter der Belegschaft um mehr als 5 Proz. nach unten abweicht, müssen bei den nächsten Einstellungen ältere Kollegen zugewiesen werden. Berlin.

215 Lehrlinge dürfen zur Ausbildung an Geh-, Gieß-, Rotations- und Tiefdruckmaschinen nicht zugelassen werden. Bezirk Köln a. Rh.

216 Es wird vom diesjährigen Verbandstag eine endgültige Klarstellung über die Anlernung der Lehrlinge an Tiefdruckmaschinen gewünscht, ob die Lehrlinge vorher in einem Buchdruckbetrieb ausgebildet sein müssen, ehe sie an der Tiefdruckmaschine ausgebildet werden, oder ob es stattdiff ist, daß die Lehrlinge vier Jahre an der Tiefdruckmaschine ausgebildet werden. M.-Glabach.

Anträge, den Manteltarif betreffend

(Siehe hierzu auch den Antrag 32.)

217 Der Verbandstag mißbilligt, daß der Manteltarif zum 31. März nicht gekündigt wurde. Er beschließt, daß der Manteltarif nunmehr zum 31. März 1930 zu kündigen ist und daß alle Vorbereitungen zum Kampf getroffen werden. Berlin.

218 Beim nächsten Ablauftermin des Manteltarifs ist dieser unbedingt zu kündigen. Bezirk Freiburg i. Br. Königsberg i. Pr.

219 Der Manteltarif ist zum 31. März 1930 zu kündigen. Chemnitz. München.

220 Der Manteltarif, der durch Beschluß der Gauvorsteherkonferenz um ein Jahr verlängert worden ist, darf keine Verlängerung erfahren und muß im Interesse der Kollegenschaft gekündigt werden. Bezirk Dessau.

221 Der Verbandsvorstand wird vom Verbandstag beauftragt, den Manteltarif zum nächsten zulässigen Termin zu kündigen. Erhält dieser Antrag keine Mehrheit, so ist die Beschlußfassung einer Kündigung des Manteltarifs rechtzeitig einer Urabstimmung zu unterziehen. Breslau.

222 Über die Kündigung des Manteltarifs ist jeweils eine namentliche Urabstimmung herbeizuführen. Regensburg.

223 Wie seither entscheidet auch fernerhin nach Abschluß eines Manteltarifs über Annahme oder Ablehnung derselben die Gesamtmitgliedschaft durch Urabstimmung. Besteht beim Verbandsvorstand die Meinung, den jeweiligen Manteltarif zu verlängern, so hat vor dem Kündigungsstermin eine Urabstimmung stattzufinden, wobei die Gesamtmitgliedschaft über Kündigung oder Verlängerung entscheidet. Der Lohnarif ist zum jeweiligen Termin zu kündigen. Bezirk Wiesbaden.

224 Die Laufzeit des Tarifs darf ein Jahr nicht überschreiten. Berlin. Bezirk Halle.

Anträge auf Abänderung der tariflichen Bestimmungen.

225 Bei Erneuerung des Manteltarifs sind folgende Hauptforderungen aufzustellen: Eine allgemeine wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden.

Überstunden sind nur in äußersten Notfällen und auch dann nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung gestattet. Die Protokollnotiz zur Überstundenfrage ist zu streichen.

Verbot des Berechnens. Sicherung für die Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen Betriebsunfälle sowie der notwendigen sanitären Maßnahmen, die über die ungenügenden und veralteten gesetzlichen Vorschriften hinausgehen müssen.

Streichung des dritten Satzes in § 8 Ziffer 1 des Tarifs, der zur Anordnung schrankenloser Überarbeit benützt werden konnte. Berlin.

- 226 1. 44-Stundenwoche, 2. 42-Stundenwoche für Maschinensetzer, Stereotypenre, Galvanoplastiker, Schriftgießer, Rotations- und Korrektoren, 3. Überstunden sind nur mit Zustimmung des Betriebsrates zulässig, 4. Erweiterung der Ferien um 6 Tage, Berechnung nach Berufs Jahren, 5. Tarifliche Schlichtungsinstanzen und Tarifschiedsgerichte sind abzubauen, 6. Die Laufzeit des Tarifes darf nicht länger als ein Jahr sein. München.

- 227 1. Die 48-Stundenwoche darf durch Leistung von Sonntagsarbeit nicht überschritten werden. 2. Eine Verpflichtung zur Leistung von Überstunden besteht nicht, solange arbeitslose Gehilfen am Orte oder an Orten der näheren Umgebung vorhanden sind und deren Einstellung betriebstetig möglich ist. 3. Lehrlinge dürfen zu Überstunden grundsätzlich nicht herangezogen werden. 4. Bei Dienstverhinderung infolge Betriebsunfall oder Krankheit wird dem mindestens 6 Monate im Betriebe tätigen Gehilfen der Unterschied zwischen Krankengeld und wirklichem Lohn auf die Dauer von 6 Wochen gezahlt. 5. In der Ferienfrage ist die Unterscheidung zwischen Klein- und Großstadt zu beseitigen und die Höchstzahl der Ferientage nach Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen allen Gehilfen zuzusprechen. Bezirk Bonn.

Allgemeine Bestimmungen

228 Im § 2, Ziffer 2, soll der letzte Satz lauten: „so hat der Gehilfe den Prinzipal innerhalb der Arbeitszeit des betreffenden Tages zu benachrichtigen.“ Berlin.

229 Im § 2, Ziffer 4, soll klar ausgedrückt werden, daß nur einfache Kontrolle der Arbeitsleistungen zulässig ist. Die Entscheidungen des Reichschiebsamtes in dieser Frage verschlechtern die Arbeitsverhältnisse teilweise zu einem Berechnen im Gewißgeb. Regensburg.

Arbeitszeit

230 Die Forderung der 44-Stundenwoche ist mit allen Mitteln durchzuführen. Breslau.

231 Bei kommenden Tarifverhandlungen ist auf die Erreichung der 45-Stundenwoche hinzuwirken. Die tägliche Arbeitszeit ist auf acht Stunden festzulegen, für die Sonnabende auf fünf Stunden. Nürnberg.

232 Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, bis zur nächsten Kündigungsfrist des Manteltarifs eine Aktion für Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 45 Stunden einzuleiten, um in erster Linie die Zahl der Arbeitslosen zu vermindern und denselben die Möglichkeit zu geben, in ihrem Berufe, dem sie eine vierjährige Lehrzeit opferten, ihre Existenz zu finden. München.

233 Die tarifliche normale Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten. (In der Begründung wurde Bezug genommen auf die vielfach noch vorhandene siebente Schicht in Zeitungsbetrieben.) Bezirk Duisburg.

234 Zu § 3 (1): Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 44 Stunden, sie darf täglich 8 Stunden am Sonnabend 4 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht überschreiten. Sie kann unterbrochen oder durchgehend sein.

§ 3 (2) lautet: „Die tägliche Arbeitszeit liegt bei einfacher Schicht innerhalb der Stunden von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends. Die diesbezüglichen ufw.“ (Die * Note fällt fort.)

§ 3 (3) ist zu streichen.

§ 3 (4): Soweit die Arbeitszeit außerhalb der Stunden von 7 Uhr morgens und 5 Uhr abends liegt, ist den Gehilfen folgende besondere Vergütung zu gewähren: für die Stunden von 5 bis 8 Uhr 15 Prozent, für die Stunden von 8 bis 10 Uhr 25 Prozent, für die Stunden von 10 bis 12 Uhr 35 Prozent, für die Stunden nach 12 Uhr bis Wendeigung der Schicht . . . 45 Prozent des Stundenverdienstes.

§ 3 (7), Zeile 4, soll der Satz heißen: „Die Arbeitszeit bei den Maschinensetzern soll nicht verkürzt werden, wenn deren Beschäftigung im Handlag ohne Entlassung von Handsehern möglich ist.“

§ 3, Ziffer 9, ist zu streichen. Berlin.

235 Zu § 3 (4): Die Arbeitszeit muß zwischen 7 Uhr früh und 5 Uhr nachmittags liegen; die Stunde von früh 6 bis 7 Uhr ist in allen Fällen mit 45 Proz. zu entschädigen. Chemnitz.

236 Der prozentuale Zuschlag für die Nacharbeit ist bedeutend zu erhöhen. Königsberg i. Pr.

237 Verbot des Schichtwechsels innerhalb einer laufenden Arbeitswoche. Bezirk Halle.

238 Bei Einführung oder Abänderung von Schichten (auch Wechselschichten) ist, wenn keine Anlagestrichung von mindestens 24 Stunden eingehalten wird, eine Entschädigung von einer Lohnstunde zu gewähren. Leipzig.

239 Verschiebung jeder Essenspause (Nachtschicht) ist mit ¼ Lohnstunde zu entschädigen. Königsberg i. Pr.

240 Die täglichen Pausen betragen insgesamt mindestens eine halbe Stunde, höchstens zwei Stunden. Betragen die Pausen mehr als zwei Stunden, so sind diese mit Zuschlag zu belegen. Wohlau i. Schl.

241 Bei Wechselschicht ist die Pause von einer halben Stunde in die Arbeitszeit einzuzurechnen. Bei dreifacher Schicht ist hinter jede Schicht eine halbe Stunde Lüftungspause zu legen. Leipzig.

Entlohnung

242 In Zukunft sind bei Lohnverhandlungen für Groß- und Kleinstädte gleiche Lohnverhandlungen zu fordern, denn die Preise in den Kleinstädten stehen denen in den Großstädten nichts nach. Gifhorn.

243 Um wenigstens einen kleinen Lohnausgleich herbeizuführen, beantragen wir: Bei zukünftigen Lohnverhandlungen ist die Lohnzulage an alle Buchdruckergehilfen Deutschlands in gleicher Höhe zu zahlen. Die tariflichen Bestimmungen sind dementsprechend zu ändern. Gauvorstand Oder.

244 Bei den zukünftigen Lohnverhandlungen sollen die herausgehobenen Lohnverhandlungen auf sämtliche Druckorte gleichmäßig sein, da sonst eine große Spanne zwischen den Großstädten und den Provinzialkollegen entstehen würde. Gifhorn.

245 Bei allen kommenden Lohnverhandlungen sind Sonderwünsche der Sparten nicht zuzulassen. Vielmehr ist das allgemeine Lohnniveau soweit als irgend möglich zu heben. Raumburg.

246 Die Löhne sind wieder auf einen Lohn mit 0 Proz. Ortszuschlag aufzubauen. Gau Schleswig-Holstein.

247 Bei der nächsten Verhandlung über den Manteltarif ist die Zweiklasseninteilung, unter und über 21 Jahre, an Stelle bisher A-, B-, C-Klasse, zu fordern. Düsseldorf.

248 Die Altersklassen A, B und C im § 4, Ziffer 4a des Tarifes, sind zu beseitigen. Stuttgart.

249 Die jetzige Altersklassenstaffelung ist zu verringern und das Ortszuschlagssystem zu vereinfachen. Gau Schleswig-Holstein.

250 Bei den nächsten Manteltarif- und Lohnverhandlungen ist darauf hinzuwirken, daß die Spanne zwischen Höchst- und Mindestlohn verringert wird, insbesondere müssen die Lohnzulagen gleichmäßig für alle Kollegen festgelegt werden. Bezirk Greifswald.

251 Zu § 4 (1): Es ist nur Zeitlohn zulässig. Ziffer 2 fällt fort. § 4 (4) zu a: 1. Im Alter bis zu 21 Jahren Klasse A, 2. im Alter über 21 Jahre Klasse B, 3. Ausgelernte (ufw. . . .) § 4 (4) zu b: Gehilfen der Klasse A erhalten 10 Prozent weniger, Ausgelernte in der Buchdruckerei 20 Prozent weniger als die Gehilfen der Klasse B. § 4 (9): In der ersten Zeile statt „eine Woche“ zu sagen „zwei Wochen“ und in der dritten Zeile statt „5 Prozent“ zu setzen „10 Prozent“. Berlin.

252 Ausschickstellungen müssen wenigstens eine Woche dauern. Für eine Beschäftigungszeit bis zu vier Wochen ist ein Zuschlag von 10 Prozent zum Tariflohn zu zahlen. Breslau.

Ortszuschläge betreffend:

253 Bei den nächsten Manteltarifverhandlungen sind die jetzigen Ortszuschläge einer gründlichen Revision zu unterziehen, beregest, daß zwischen Stadt und Land ein gerechter Lohnausgleich herbeigeführt wird, da der Lebensstandard der Provinz nur noch unwesentlich hinter dem der größeren Städte zurücksteht. Reichsau i. Sa.

254 Die Tarifkommission wird beauftragt, bei den nächstjährigen Manteltarifverhandlungen dahingehend zu wirken, daß die Ortszuschläge den tatsächlichen Ortsverhältnissen angepaßt, bzw. die einzelnen Druckorte in die Klasse eingereiht werden, in welche sie nach der Reichsbesoldungsordnung gehören. Gießen.

255 Der Hauptvorstand wird angewiesen, bei der nächsten Manteltarifverhandlung eine Erhöhung der Ortszuschläge für die kleineren Provinzialstädte zu verlangen und sich mit allen Mitteln dafür einzusetzen. Heilmstedt.

256 Der Verbandstag wolle beschließen: a) Daß bei den nächsten Manteltarifverhandlungen die Frage der erneuten Regelung der Ortszuschläge auf die Tagesordnung gesetzt wird; b) eine Kommission zu wählen, die die dazu notwendigen Vorarbeiten trifft und an die sämtlichen diese Angelegenheit betreffenden Material zu senden ist. Ebersbach i. Sa.

257 Bei der nächsten Manteltarifänderung muß unbedingt eine Neuordnung der Ortszuschläge vorgenommen werden, um den immer größer werdenden Unterschied hinsichtlich der Entlohnung zwischen Großstadt und Provinz auszugleichen. Bezirk Wittenberg.

258 Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Staffelung der Ortszuschläge in Orten bis zu 100 000 Einwohner einheitlich geregelt wird. Der Einheitslohn soll auch in Orten, wo kein Ortszuschlag ist, gezahlt werden. Goldin (Neumarkt).

259 Die Gehilfenvertreter mögen bei der nächsten Tarifrevision ihre Hauptaugenmerk darauf richten, daß die heutige Ortszuschlagsstaffelung von 0 bis 25 Prozent dahin geändert wird, daß evtl. nur noch drei Klassen (Klein-, Mittel- und Großstädte) in Frage kommen. Bezirk Nordhausen.

260 Bei einer Kündigung des Manteltarifs sind die Bestimmungen über die Ortszuschläge dahin zu ändern, daß nur drei Abstufungen bleiben: 25 Proz. für Orte mit über 100 000 Einwohner; 20 Proz. für Orte mit über 20 000 Einwohner; 15 Proz. für Orte unter . . . 20 000 Einwohner. Bernstadt i. Sa., Herrnhut, Zittau.

261 Der Verbandsvorstand wird beauftragt, in den einzelnen Tarifkreisen unverzüglich eine Revibierung der Ortszuschläge zu veranlassen. Königsberg i. Pr.

262 Der Ortsverein Ebersbach i. Sa. beantragt, daß der Ortszuschlag für die Stadt Ebersbach i. Sa. entsprechend dem Ortszuschlag für Neugersdorf, mit dem Ebersbach ein Wirtschaftsgebiet bildet, von 12½ Prozent auf 15 Prozent erhöht wird. Ebersbach i. Sa.

263 Die Mitgliedschaft Wohlau im WdVb. beantragt Erhöhung des Ortszuschlages von 2½ Prozent auf 15 Prozent. Wohlau i. Schl.

- 264** Sämtliche gesetzlichen und geschäftsseitig angeordneten Feiertage sind zu entschädigen. Würzburg.
- 265** Alle gesetzlichen Feiertage sowie auch die von der Firma angeordneten Feiertage sind zu bezahlen. Chemnitz.
- 266** In der Feiertagsfrage soll die Bezahlung aller vom Geschäft gehaltenen Feiertage festgelegt werden. Die Festsetzung einer bestimmten Zahl ist aus dem Tarif zu entnehmen. Regensburg.
- 267** Der 1. Mai ist bis zur gesetzlichen Regelung als tarifgesetzlicher Feiertag festzulegen. Bezirk Halle.
- 268** Sämtliche Feiertage sind zu bezahlen, im Freistaat Sachsen also auch der 1. Mai, Reformationsstag und 9. November. Herrnhut.

Feiertage

- 269** Zu § 5 (1) in der Aufzählung der Feiertage einzureihen: „1. Mai“ und „Verfassungstag“ § 5 (7) Zeile 3: „... beurlaubt, so sind die Feiertage voll zu entschädigen. Dasselbe ist der Fall“ usw. § 5 (8): Ist ein Gehilfe, der auf Entschädigung der Feiertage Anspruch erheben kann, in einer Wohn- wohnung, in die ein Feiertag fällt, erkrankt, und erfolgt die Krankmeldung vor den Feiertagen, so erhält er sozial fünfstel eines jeden Feiertags bezahlt, wie er Arbeitstage in der betreffenden Lohnwoche geleistet hat. Erfolgt die Krankmeldung erst nach den Feiertagen, so werden diese voll bezahlt. Berlin.

Arbeit an Sonn- und Feiertagen

- 270** Die Sonntagsarbeit ist abzuschaffen. Ist dieses nicht möglich, wird der Verbandsvorstand beauftragt, bei der nächsten Tarifrevision dahin zu wirken, daß die 48 Stunden Arbeitswoche, einschließlich Sonntagsarbeit, unbedingt zur Durchführung gelangt. Bezirk Eisen.
- 271** Die Sonntagsarbeit ist zu verbieten; wo dieses aus technischen Gründen nicht möglich, darf die wöchentliche Arbeitszeit, einschließlich Sonntagsarbeit, 48 Stunden nicht übersteigen. Chemnitz.
- 272** Die Sonntagsarbeit ist zu verbieten. Hierzu Eventualantrag: Für Sonntagsarbeit ist ein Wochentag bei voller Bezahlung freizumachen. Regelmäßige Sonntagsarbeit ist nicht über 4 Stunden auszuüben. Leipzig.
- 273** Die 48-Stundenwoche darf durch Leistung von Sonntagsarbeit nicht überschritten werden. Bezirk Köln a. Rh.
- 274** Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist zu beseitigen. Bei Absehung dieses Antrages: Zu § 6 (1) Zeile 2: „früh 7 Uhr bis Montag früh 7 Uhr“ usw. § 6 (2) Zeile 2: Statt 60 Prozent zu sehen 75 Prozent, statt 90 Prozent zu sehen 100 Prozent. § 6 (5) Zeile 3: Statt „viertelstündige“ zu sehen „halbstündige Pause“. Berlin.
- 275** Dem § 6 ist als neuer Absatz hinzuzufügen: „Sonntagsarbeit darf nicht vor 10 Uhr abends beginnen und muß innerhalb der 48-Stundenwoche liegen.“ Elberfeld.

Entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen

- 276** Im § 7, Ziffer 5, 5. und 6. Zeile, soll der Satz „Für die ersten sechs Tage, für die ein Lohnausfall aus dem Betriebsunfall eintritt, wird jedoch der Unterschied nicht gezahlt“, in Fortfall kommen. Berlin.
- 277** § 7, Ziffer 5. Die Differenzzahlung zwischen Krankentgelt und Lohn (nicht nur tarifliches Minimum) ist auf alle Krankheitsfälle (nicht nur Betriebsunfälle) auszudehnen. Bezirk Köln a. Rh.
- 278** Im § 7, Ziffer 5, Absatz 1 ist an Stelle „Betriebsunfall“, „Krankheit“ zu setzen; für Tariflohn seiner Altersklasse — „vereinbarter Wochenlohn“. — Absatz 2 der Ziffer 5 ist zu streichen. Bezirk Duisburg.
- 279** § 7, Ziffer 5. Zu den entschädigungspflichtigen Dienstverhinderungen sind auch die Unfälle zu zählen, die auf dem Wege von der Arbeit und zur Arbeit erfolgen, ebenso auch die Bleierkrankungen im Sinne der Unfallversicherung. Gau Schleswig-Holstein.

Anlagezeit bei Schichtwechsel

- 280** Im § 8, hinter Ziffer 1 ist als zweiter Absatz einzufügen: „Bei Einstellung oder Abänderung von Schichten (auch Wechselstellungen) ist keine Anlagezeit nötig. Unter Schichtanlage ist jedoch die Anlage der Schicht für eine Woche zu verstehen. Aus besonderen Gründen notwendiger Schichtwechsel innerhalb einer Woche unterliegt besonderer Lohnvereinbarung.“ Berlin.

Aberstunden

- 281** Streichung des 3. Satzes in § 8, Ziffer 1, des Tarifes, der zur Anordnung schrankenloser Überarbeit benützt werden konnte. Breslau.
- 282** Die Verpflichtung zur Leistung von Aberstunden ist aufzuheben, solange arbeitslose Gehilfen am Ort vorhanden sind. Die Aberstunden der Lehrlinge werden unterlagt. Bezirk Köln a. Rh.
- 283** Aberstunden sind nur in äußersten Notfällen und auch dann nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung gestattet. Bezirk Halle.
- 284** In Anbetracht der großen Arbeitslosigkeit sind die Aberstundenaufschläge bedeutend zu erhöhen. Königsberg i. Pr.

Rückbildungsfrist

- 285** Im § 9, Ziffer 9, Zeile 4, ist hinter „entlassen werden“ einzufügen: „Bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für eine neue Arbeit tritt Rückbildung ein.“

Urlaub

- 286** Allgemeine Erweiterung der Ferien um 6 Tage, Berechnung der Ferien nach Berufsjahren. Breslau.
- 287** Die Ferien sind nach Berufsjahren festzulegen. Bezirk Potsdam.
- 288** Allgemeine Erweiterung der Ferien um sechs Tage, Berechnung der Ferienzeit nach Berufsjahren und nicht nach Beschäftigungsjahren in einem bestimmten Betriebe. Bezirk Halle.
- 289** Die Feriendauer ist auf 15 Tage zu erhöhen und nach Berufszugehörigkeit zu bemessen. Bezirk Duisburg.
- 290** Der Verbandstag steht in der Gewährung von Ferien nach Jahren der Berufszugehörigkeit die einzige Möglichkeit, alle Kollegen in den Genuss von Ferien kommen zu lassen. Er beauftragt die Tarifunterhändler, für diese Forderung energisch einzutreten. Berlin.
- 291** Die Unterscheidung, in der Feriendauer zwischen kleinen und größeren Orten (§ 10, Ziffer 6d und 6e) soll in Fortfall kommen. Gau Schleswig-Holstein.

- 292** Im § 10, Absatz 1 ist statt „Beschäftigungszeit“ zu sehen „Berufszugehörigkeit“. In Absatz 6 ist die Staffel so vorzunehmen, daß sie mit 6 Tagen beginnt und mit 18 Tagen (nach fünfjähriger Gehilfszeit) endet. Bezirk Frankfurt a. M.
- 293** § 10 (1) Zeile 4 ist hinter „im Betriebe“ einzufügen: „und nach der Berufszugehörigkeit“ usw. § 10 (3) Neuer Absatz 2: „Der Lohn für den Urlaub ist vor Antritt des Jahres zu zahlen.“ § 10 (6) ist ein neuer Absatz einzufügen: c) „Nach 6 Monaten Beschäftigung im Betriebe für je 3 nach abgeschlossener Lehrzeit außerhalb des Betriebes vollendete Berufsjahre je einen Arbeitstag.“ § 10, Ziffer 7 fällt fort. § 10 (12) Zeile 4: Das Wort „möglichst“ ist zu streichen. § 10 (13) Absatz 2: Zeile 1 die Worte „ohne Einverständnis der Geschäftsleitung“ sind zu streichen. Berlin.

Sonderbestimmungen für Maschinenseher

- 294** Die Arbeitszeit an den Seh- und Gießmaschinen ist um täglich eine Stunde zu kürzen gegenüber den anderen Berufsgruppen. An den Sehmäschinen ist das Berechnen abzuschaffen. Leipzig.

Sonderbestimmungen für Drucker

- 295** Im § 17 ist der letzte Satz zu streichen. Herrnhut.

Bezahlungsbestimmungen

- 296** Bei einer Rückbildung des Manteltarifs ist die Bezahlungsstaffel einer Revision nach abwärts zu unterziehen. Bernstadt i. Sa., Ebersbach i. Sa., Herrnhut, Neugersdorf, Reichenau i. Sa., Zittau.
- 297** Die Bezahlungsstaffel ist herabzusetzen. Das Verhalten des DBB, der auf jede Nichtausnützung der Bezahlungsstaffel eine Konventionalstrafe für seine Mitglieder festgesetzt hat, ist als tarifwidrig zu bezeichnen. Regensburg.
- 298** Die Tarifunterhändler sind zu beauftragen, bei der nächsten Revision des Manteltarifs eine Neuregelung der Bezahlungsstaffel herbeizuführen, die den veränderten tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Bezirk Zwickau.
- 299** Der Verbandstag beauftragt den Verbandsvorstand, bei den kommenden Manteltarifverhandlungen das Hauptgewicht auf eine Reduzierung der Bezahlungsstaffeln zu legen. Da dies eine Erstlingsfrage für alle Kollegen ist, muß mit allen Mitteln versucht werden, eine wesentliche Herabsetzung herbeizuführen. Bezirk Osabrück.

- 300** Volontäre sind ohne Rücksicht auf die Ausbildungszeit in die Bezahlungsstaffel laut Tarif einzurechnen. Sie müssen sich ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung den Gesundheits- und Eignungsprüfungen vor der Einstellung unterziehen. Berlin.

- 301** § 23, Ziffer 1b soll lauten: Es dürfen an Druckerlehrlingen gehalten werden: 2 bis 5 Gehilfen 1. Lehrling; 6 bis 12 Gehilfen 2. Lehrlinge; 13 bis 20 Gehilfen 3. Lehrlinge; 21 bis 30 Gehilfen 4. Lehrlinge; 31 bis 45 Gehilfen 5. Lehrlinge; weitere 16 Gehilfen 1. Lehrling mehr. Jede angefangene Staffel zu a und b wird als voll gerechnet. Breslau.

- 302** Im § 23, Ziffer 1a und 1b soll es heißen: bei 1 bis 4 Gehilfen 1. Lehrling. Vorstand des Obergbaus.

- 303** § 23, Ziffer 1b, Absatz 3: „Diejenigen Buchdrucker, die mindestens einen Seher und einen Drucker beschäftigen und deshalb zum Halten eines Sehers und eines Druckerlehrlings berechtigt sind, können die Einstellung eines dritten Lehrlings vornehmen, wenn einer der beiden Lehrlinge im letzten Jahre seiner Lehrzeit sich befindet und die beiderseitigen Organisationsvertreter sich von der guten Ausbildung von Lehrlingen in der betreffenden Druckerei überzeugt haben“ ist zu streichen. Vorstand des Obergbaus, Bezirk Köln a. Rh.

Abkündigung des Berechnens

- 304** Die außerordentlich hohe Arbeitslosigkeit der Handwerker und die sich daraus ergebende Mehrbelastung der Kassen des Verbandes rufen erneut die Frage der Abkündigung der Affordarbeit innerhalb unserer Organisation in den Vordergrund. Der 14. Verbandstag beauftragt den Verbandsvorstand, bei der nächsten Tarifrevision mit aller Energie für die Abkündigung des Berechnens im Hand- und Maschinenfach einzutreten, um dadurch einem Teil der arbeitslosen Handwerker Arbeitsgelegenheit zu geben. Leipzig.

Sonstige Anträge

- 305** Schiedsämter: Die Schiedsämter sind aufzulösen. Elberfeld.
- 306** Der Verbandstag bringt gegen den jetzigen Untervorsteher beim Reichsschiedsamt sein Mißtrauen zum Ausdruck und ersucht unsere Zentralinstanzen alles zu tun, damit an diese Stelle eine andere Person tritt. Königsberg i. Pr.
- 307** Der Verbandstag lehnt das staatliche Zwangs-schlichtungsverfahren grundsätzlich ab. Breslau.
- 308** Der Verbandstag ist nach Überprüfung der Entwicklung des deutschen wie des internationalen Kapitalismus und der Ergebnisse der Lohn- und Manteltarifverhandlungen des Verbandes wie der Gewerkschaften allgemein zu der Überzeugung gekommen, daß auf dem Boden des staatlichen und tariflichen Schlichtungswesens eine erfolgreiche Vertretung der Interessen der Gehilfschaft nicht möglich ist. In der Epoche verstärkter kapitalistischer Widersprüche, die einerseits eine ständige akute Kriegsgefahr zur Folge haben, andererseits mit Hilfe der fortgeschrittenen Rationalisierung gesteigertes Arbeitstempo, erhöhte Erwerbslosenziffern, Herabsetzung des Lohnanteils der Gehilfschaft mit sich bringt, kann nur ein konsequenter Kampf unter Einwirkung der gesamten Machtmittel des Verbandes von Erfolg sein. Der Verbandstag beschließt und beauftragt den Verbandsvorstand daher, mit aller Entschlossenheit beim ADGB-Vorstand wie auf dem nächsten Gewerkschaftskongress sich gegen das Schlichtungswesen und für Wiederherstellung des Kampfscharakters aller Organisationen einzusetzen. München.

- 309** Der Verbandstag lehnt das staatliche Zwangs-schlichtungsverfahren grundsätzlich ab und beschließt, daß in Zukunft staatliche Schlichtungsinstanzen nicht angerufen werden, Bessiger für Schlichterkammern nicht gestellt und verbindlich erklärte Schiedsprüfung nicht anerkannt werden. Die Forderungen der Kollegenchaft sind im Kampf durchzusetzen, die Waffe des Streiks ist mit aller Rückwärtslosigkeit anzuwenden. Ortsverein Königsberg i. Pr.

VII. Unsere nationalen und internationalen Verbindungen (Graphischer Bund, ADGB, Internationales Buchdrucker-Sekretariat).

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund

- (Siehe hierzu den Antrag 26, Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht betreffend.)
- Anrechnung der zu freigewerkschaftlichen Organisationen geleisteten Beiträge in der Invalidenunterstützung**

- 310** Der Verbandsvorstand wird beauftragt, beim ADGB, dahin zu wirken, daß die Anrechnung der in anderen freigewerkschaftlichen Verbänden gezahlten Beiträge auch auf den Invalidenrentenzweig ausgedehnt wird, soweit von den Organisationen dieser Rentenart gefordert wird. Die vom ADGB herausgegebenen Richtlinien sind in dieser Hinsicht zu ergänzen. Lübeck.

Antrag zur Arbeitslosenversicherung

- 311** Die Auswirkungen des Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsgesetzes richten sich in immer schärferer Form gegen wichtige Grundlagen der freien Gewerkschaften. Durch die im Gesetz festgelegten Grundzüge der Arbeitsvermittlung wird die Freizügigkeit der Arbeiterschaft fast reiflos beseitigt und die Arbeiterschaft gezwungen, zu niedrigen Löhnen in die Betriebe zu gehen und dort als Lohnbildner zu wirken. Der Verbandstag fordert daher vom ADGB, für eine dementsprechende Abänderung dieses Gesetzes einzutreten. Leipzig.

Arbeitschutzzgesetz

- 312** Der Verbandstag hält den Reichstages vorliegenden Entwurf eines Arbeitschutzzgesetzes für sehr mangelhaft. Er fordert daher eine gründliche Umarbeitung zu einem wirklichen Arbeitschutzzgesetz. Neben einer durchgreifenden Reichsarbeitsaufsicht wird insbesondere bei den Arbeitszeitbestimmungen eine klare Herausarbeitung des Achtstundentages als Regel verlangt. Mit aller Schärfe wendet sich der Verbandstag gegen die Bestimmung, die dem Reichsarbeitsminister das Recht geben soll, in Betrieben mit in der Regel nicht mehr als 5 Arbeitnehmern die Arbeitszeit „abweichend“ von den sonst geltenden Vorschriften zu regeln. Gau Schleswig-Holstein.

Zentralisation der Prozessvertretung vor Arbeits- und Landesarbeitsgerichten

- 313** Der Verbandsvorstand hat erneut im Bundesaus-schuss des ADGB, für eine Zentralisation der Prozessvertretung vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten einzutreten. Sofern die hauptberufliche

Instellung von Prozessvertretern je nach den örtlichen Verhältnissen nicht in Frage kommt, hat der ADGB, auf die angeführten größeren Verbände hinweisend einzuwirken, daß dieselben durch Bestellung ausreichender Mittel an die ADGB-Ortsauslässe eine Erweiterung der Arbeitersekretariate zum Zwecke der Vertretung der Mitglieder kleinerer Organisationen vor den Arbeitsgerichtsbehörden ermöglichen.

Anträge, die Sozialversicherung betreffend

314 Der Verbandstag fordert erneut die energische Inangriffnahme der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Sozialversicherung mit dem Ziele der Konzentrierung der Kräfte und einer Erweiterung der Selbstverwaltung und der Leistungen. Gau Schleswig-Holstein.

315 Der Verbandsvorstand hat sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit für Verbesserung der Reichs-Invalidenversicherung einzusetzen. Bezirk Württg.

316 Der Verbandstag tritt mit Entschiedenheit dafür ein, daß die Not der Arbeitsinvaliden durch den Staat endlich einmal gemildert wird. Die Verfassung der Republik garantiert diese Sorge für die Arbeitsinvaliden. Es hat deshalb abolut keinen Wert, wenn die staatliche Invalidenunterstützung alle paar Jahre um monatlich ein paar Mark erhöht wird. Wie der Staat für seine Beamten und die Angestellten sorgt, so hat die Arbeiterklasse, welche die meisten Steuern zahlt, auch das Recht, das gleiche für sich zu fordern. Der Verbandsvorstand wird deshalb beauftragt, daß er beim ADGB, energisch vorstellig wird, daß mindestens die von den Gewerkschaften aufgestellten Richtlinien (siehe „Korrespondent“ Nr. 15, Jahrgang 1929) durchgeführt werden. Der Einwand des Staates, daß es ihm an Mitteln fehlt, kann deshalb nicht stichhaltig sein, da beispielsweise für andre Zwecke (Wehretat, Offizierspensionen usw.) Geld genug da ist. Es geht nicht an, daß die Gewerkschaften die versorgungsmäßig festgelegte Verpflichtung des Staates übernehmen. Nürnberg.

317 Der Verbandstag wolle beschließen, daß der ADGB, und die Arbeiterparteien auf das nachdrücklichste ein Gesetz fordern, wonach alle arbeitsunfähigen, privaten Lohnempfänger auf ausreichende staatliche Unterstützung rechnen können; ferner müssen alle Doppelverdienste, solange die Arbeitslosigkeit anhält, durch Gesetz verboten werden. Die Beamtenpolitik ist der Arbeiterparteien unwürdig, solange nicht die wertvollste Stütze des Staates, der Arbeiter, in den Zeiten der Not vor Hunger bewahrt wird. Bei Verwirklichung eines solchen Gesetzes, das Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität usw. umfassen muß, ist nur eine Stelle zu erledigen, damit nicht durch Schaffung neuer Beamtenstellen enorme Verwaltungskosten entstehen. Bezirk Darmstadt.

318 Der Verbandsvorstand wird ersucht, sich die Ausführungen des Kollegen W. Böhr in Hamburg („Korr.“ Nr. 11, 1929), zu eigen zu machen und alles zu tun, damit bei den gegenwärtigen Erhebungen („Korr.“ Nr. 18, 1929) die gezahlten Beiträge zur staatlichen Invalidenversicherung vom 1. Oktober 1921 bis 1. Januar 1924 voll aufgewertet werden. Bernstadt i. Sa. Ebersbach i. Sa. Herznh. Neugersdorf i. Sa. Reichenau i. Sa. Zittau.

319 Der Verbandstag wolle beschließen: der ADGB, wird aufgefordert, nachdrücklich für die Erhöhung des Grundbetrags der Reichtumsinvalidenrente einzutreten und die Anrechnung der Steigerungssätze für in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1923 geleistete Beiträge zur Invalidenversicherung zu fordern. Bezirk Heilb.

320 Der Verbandsvorstand soll bei den Reichsstellen dahin wirken, daß auch unsern Invaliden, gleich denen anderer Sozialrentner, der Erlass der Mietzinssteuer gewährt wird. Zur Zeit wird unsern Invaliden diese Vergünstigung entzogen. Dadurch ergibt sich die Tatsache, daß das Reich von Sozialrentnern noch Steuern nimmt. Regensburg.

Fahrtpreiserhöhung auf der Reichsbahn für Arbeiter und Angestellte bei Ferienzeiten

321 Der Verbandstag wolle mit einem Antrage an den ADGB, herantreten, daß dieser vorstellig wird bei der Deutschen Reichsbahn, daß jedem Arbeiter und Angestellten, wenn er den Nachweis erbringt, daß er Ferien hat, daß ihm bei der Reichsbahn zum Zwecke seiner Ferientreise Fahrtpreiserhöhung gewährt wird. Gießen.

Sicherstellung der Rechte der Kriegesbeschädigten bei Arbeitskämpfen

322 Der Verbandsvorstand wird beauftragt, bei den maßgebenden Stellen für die Durchführung folgender Forderung einzutreten:

In Falle von Arbeitskämpfen sind den Kriegesbeschädigten die vollen Rechte der freien Arbeiter sicherzustellen, insbesondere die Möglichkeit zu solldarfem Handeln gegenüber ihren Arbeitsührern. Nach Beendigung eines mit ihrer Teilnahme stattgefundenen Wirtschaftskampfes sind sie unverzüglich und unverkürzt in ihre Rechte wieder einzusetzen. Hamburg-Altona.

Reichsgesetzliche Regelung des Verkaufs für Arbeiter und Angestellte

323 Der Verbandsvorstand hat dahin zu wirken, daß der Verkauf für Arbeiter und Angestellte reichsgesetzlich geregelt wird. Berlin.

VIII. Vortrag des Herrn Professors Dr. Nörling über „Wirtschaftspolitik im Rahmen des demokratischen Gegenwartsstaats“.

IX. Der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker.

Hierzu liegen keine Anträge vor.

X. Beschlußfassung über weitere Anträge und Beschwerden.

Internationale Beziehungen (Siehe hierzu den Antrag 5.)

Anstellung eines Juristen als Syndikus

324 Der Verband stelle einen geeigneten Juristen als Syndikus in seine Dienste. Zu erwägen ist, ob durch die Syndikus die Posten eines Beamten eingepart werden kann. Bezirk Dortmund.

Keine allgemeinen Amnestien

325 In Zukunft sind keine allgemeinen Amnestien mehr zu erlassen. Bezirk Schwerin i. M.

Schutzmaßnahmen gegen Betriebsunfälle usw.

326 Sicherung für die Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen Betriebsunfälle sowie der notwendigen sanitären Maßnahmen, die über die ungenügenden und veralteten gesetzlichen Vorschriften hinausgehen müssen. Bezirk Halle.

Schutz vor Mißbrauch mit Verbandsbüchern

327 Durch Mißbrauch der Verbandsbücher (Diebstahl, Leichtsinnigkeit usw.) werden die Kollegen schaft und vor allem die Funktionäre dauernd beunruhigt und geschädigt. Wir empfehlen daher dem Verbandstage zur Abschaffung der Mißstände, daß die Verbandsbücher der reisenden Kollegen, eventuell sämtliche Bücher der Mitglieder, mit Lichtbild und Beglaubigung versehen werden müssen. Mchaffenburg.

Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der staatlichen Invalidenversicherung für reisende Kollegen

328 Die Gausvorsitzende haben die Invalidenkarten der reisenden Kollegen zu prüfen, und wenn die Anwartschaft in Gefahr ist, das Nötige zu veranlassen und eventuell die fehlenden Marken auf Verbandskosten zu kleben. Heilb.

Sind Invaliden wahlberechtigt und wählbar zu Ämtern?

329 Der Verbandstag wird ersucht, die Frage zu klären, ob Invaliden wahlberechtigt und wählbar zu Ämtern innerhalb unserer Organisation sind. Bezirk Kassel.

Einhaltung der tariflichen (einwöchigen) Kündigungsfrist

330 Ein andres als das tarifliche (einwöchige) Kündigungsverhältnis ist den Mitgliedern nicht gestattet. Eine Ausnahme ist nur zulässig für Personen (Oberfaktoren, Obermaschinenmeister), die das uneingeschränkte Recht der Entlassung und Entlassung des Personals haben. Entgegenstehende Kündigungsverhältnisse sind sofort zu beseitigen. Bezirk Bielefeld.

Genehmigung des Gausvorsitzenden, wenn Mitglieder in ein Angestelltenverhältnis überreten wollen

331 In das Verbandsstatut ist folgender neuer Paragraph aufzunehmen: „Mitglieder, die in Zukunft in ein Angestelltenverhältnis treten wollen, haben hierzu die Genehmigung des zuständigen Gausvorsitzenden einzuholen. Andernfalls kann Ausschluß erfolgen. Bezirk Osnabrück.“

Vor einem Konditionswechsel beim zukünftigen Vorstehenden anfragen

332 Um sich vor Schäden zu schützen, haben alle Mitglieder, welche am Ort sind von einer zur andern Druckerei veränderten wollen, bevor sie mit betreffen der Druckerei in Verbindung treten, ihrem zukünftigen Vorstehenden Mitteilung hiervon zu machen. Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann zum Verlust des Mitgliedschafts seitens der Organisation führen. Hannover.

Überführung des Vorstehenden der Schriftgießerkommission in das Angestelltenverhältnis

333 Der Vorstehende der Zentralkommission der Schriftgießer ist beim Verbandsvorstand hauptamtlich anzustellen. Bei nicht voller Beschäftigung ist er für arbeitswertige Arbeiten zu verwenden, wobei natürlich die persönliche Eignung vorausgesetzt wird. Stuttgart.

Verwaltungsreform

334 Der Verbandstag spricht sich über eine vorzunehmende Verwaltungsreform aus, um eine Verminderung der Verwaltungskosten herbeizuführen, zwecks Verhütung einer Beitragserhöhung. Bezirk Braunschweig.

Bereitstellung von Mitteln für Funktionärkurse

335 Der Verband hat Mittel bereitzustellen, um ähnlich wie in andern Gewerkschaften Kurse für die Funktionäre abzuhalten. Klftrln.

Bereitstellung von Mitteln für die Schulung der Betriebsräte und Arbeitsschlichter

336 Für die Schulung der Betriebsräte und Arbeitsschlichter sind größere Mittel, sei es durch die Organisation selbst oder durch entsprechende Antragstellung unserer Vertreter im Bundesauschuß des ADGB, bereitzustellen. Breslau.

Wahlordnung

337 Für alle Wahlen innerhalb des Verbandes sind nur Stimmzettel zulässig, auf denen sämtliche Namen alphabetisch geordnet sind. Berlin.

Anträge der gehörlosen bzw. taubstummen Kollegen in Berlin

338 Dem Verbandsvorstand als Material zu überreichen.

Die Gausvorsitzende sollen die neuen bzw. nachträglich meldebenen gehörlosen bzw. taubstummen Kollegen von der Aufnahme in den Verband der Deutschen Buchdrucker nicht grundsätzlich ausschließen. Vielmehr muß immer in Betracht gezogen werden, ob der betreffende gehörlose Kollege die Gehörprüfung ordnungsmäßig bestanden hat. Sollte die Ablehnung durch eine örtliche Mitgliedschaft erfolgt sein, so müßte sich jener Gausvorsitzende bei dieser Mitgliedschaft für die Aufnahme bemühen.

Sonst müßte jedem gehörlosen Kollegen das Recht gegeben werden, sich deswegen beim Verbandsvorstand zu beschweren.

Die Tagung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker sollte wie folgt beschließen:

Die Gausvorsitzenden des Verbandes der Deutschen Buchdrucker wollen sämtliche Vertrauensleute und Betriebsräte anweisen, ihre Aufmerksamkeit bei Ausbildung der gehörlosen Lehrlinge zu schenken, gleichgültig, ob sie taubstumm, gehörlos oder erblaubt sind. Vorzugsweise sollen sie in den tariffreien Druckereien der Orte, wo sich eine staatliche bzw. städtische Taubstummenanstalt befindet, untergebracht werden, weil in jeder Taubstummenanstalt auch eine Wahl- bzw. Berufsbildungsschule geführt wird. Dadurch haben diese Lehrlinge den Vorteil, mehr lernen zu können als in andern Druckereien.

Es und zu sollen die Lehrlinge gleich wie die Hörenden zu Jahresprüfungen laut einer Lehrlingsbestimmung angehalten werden.

Ferner wird jedem Orts- bzw. Gausvorsitzenden der Taubstummenanstalt empfohlen, sich in der obigen Angelegenheit mit dem Anstaltsdirektor in Verbindung zu setzen. Dieser Direktor hat auch seinen leichten Stand, jeden gehörlosen Nachwuchs unterzubringen.

Dadurch würde es dem gehörlosen Nachwuchs besser gehen als bisher. Berlin.

339 1. Die Gausvorsitzenden werden vom Verbandsvorstand beauftragt, eine genaue Statistik der in den einzelnen Gauen vorhandenen gehörlosen Kollegen aufzustellen, zwecks Zusammenschlusses aller gehörlosen Kollegen im Verbands. In dieser Statistik sollen auch die gehörlosen Nichtverbandsmitglieder erfasst werden.

2. Gehörlose Lehrlinge dürfen auch in Zukunft in unserem Beruf zugelassen werden, sofern sie die dazu nötigen Fähigkeiten besitzen. Berlin.

Maternenaustausch

340 Gegen die Einführung von Matern, hauptsächlich in den Arbeiterbetrieben, ist ganz energischer Protest zu erheben, da die dem Verbandsvorstand gegenüber gemachten Versprechungen, daß dadurch Kollegen nicht geschädigt werden sollen, nicht eingehalten worden sind, sondern viele Kollegen schon Opfer dieses Maternsystems wurden. Die Kollegen erwarten vom Verbandstag, daß gegen diese kapitalistische Methode der Rationalisierung mit allem Nachdruck Front gemacht wird. Bezirk Koburg.

341 Dem Maternenaustausch zwischen den einzelnen Zeitungen ist die größte Aufmerksamkeit zuwenden und sind Beschlüsse zu fassen, die es ermöglichen, denselben mehr als bisher zu unterbinden. Landsberg a. d. W.

342 Es sind Mittel und Wege zu finden, um den Auswüchsen im Maternenaustausch zu begegnen. Münster i. W.

Feier des 1. Mai

343 Am 1. Mai, dem Weltfeiertag des internationalen Proletariats, hat die Arbeit zu ruhen. Berlin. Bezirk Verc. Naumburg a. d. S.

344 Der 1. Mai gilt für alle Mitglieder als Feiertag; die Arbeit hat in allen Betrieben für Buchdrucker zu ruhen. Bezirk Darmstadt.

345 Der Ortsverein Eisenach verlangt seitens des Verbandstages eine klare Stellungnahme zur Feier des 1. Mai. Eisenach.

346 Der Verbandsvorstand wird beauftragt, beim ADGB, eine klare Stellungnahme zum 1. Mai einzunehmen. Eisenach.

Anträge, die Mitgliedschaft in Werkport- und bürgerlichen Sportvereinen betreffend

347 Kein Mitglied des Verbandes der Deutschen Buchdrucker darf einem Werkportverein angehören. München.

348 Der Verbandstag beschließt schärfsten Kampf gegen die Werkportvereine. Die Mitgliedschaft in Werkportvereinen ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Verbands der Deutschen Buchdrucker. Dresden, Jena.

- 349 Der Verbandstag beschließt härteren Kampf gegen die Werksportvereine. Die Mitgliedschaft im Werksportverein ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Verband der Deutschen Buchdrucker. In Betrach auf gleichen sind auch die Vereine, die eventuell später ihren Namen ändern. **Hamburg-Altona.**
- 350 Der Verbandstag hält es mit den Grundhüben eines Verbandsmitgliedes für unvereinbar, Mitglied eines Werksports- oder bürgerlichen Sportvereins zu sein. Alle sporttreibenden Verbandsmitglieder werden aufgefordert, nur die Arbeitersportbewegung zu unterstützen. **Bejitz Potsdam.**
- 351 Der Verbandstag hält es mit den Grundhüben eines freigewerkschaftlich organisierten Arbeiters für unvereinbar, Mitglied eines Werksports- oder bürgerlichen Turn- und Sportvereins zu sein. Alle sporttreibenden Verbandsmitglieder werden daher aufgefordert, nur diejenigen Vereine zu unterstützen, die dem Arbeiter-Turn- und Sportbund angeschlossen sind. **Berlin.**

- 352 Der Verbandstag möge beschließen, daß sämtliche Kollegen nur in Arbeitervereinen Mitglied sein dürfen. Zum überhandnehmenden werden ausgeschlossen. **Tredbin.**
- XI. Festsetzung der Gehälter, der Remunerationen und der Tagegelde für die Delegierten.**
- 353 Der örtliche Maschinenfertigerlohn gilt als Grundlage der Gehälter. **München.**
 - 354 Die Gehälter der Funktionäre des Verbandes sind auf dem Minimum aufzubauen. **Breslau.**
 - 355 Die Gehälter der Verbandsangehörigen werden auf Grund des Buchdruckerlohntarifs errechnet. **Regist Schwerin i. M.**
 - 356 Fortfall des 12. Monatsgehälts der Verbandsangehörigen, da bei den heutigen Besoldungsverhältnissen nicht mehr angebracht. **Chemnitz.**

- 357 Der Verband der Deutschen Buchdrucker hat das Vertragsverhältnis mit der Interzessionsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angehörigen zu lösen und eine andere Regelung der Altersversorgung der Verbandsangehörigen herbeizuführen. **Gau Mecklenburg-Vorpommern.**
- XII. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, der Sekretäre und der Redakteure.**
- XIII. Bestimmung des Ortes für den nächsten Verbandstag.**
- 358 Der nächste Verbandstag findet in Breslau statt. **Breslau.**
 - 359 Der nächste Verbandstag ist in Stuttgart abzuhalten. **Stuttgart.**

Wahlordnung für die Wahlen zum Verbandstag

- (1) Die Frist, in der die Wahlen zum Verbandstag vorzunehmen sind, wird vom Verbandsvorstande festgesetzt und im „Kor.“ bekanntgegeben. Abweichungen von der Wahlfrist, die nur in außerordentlichen Fällen zulässig sind, bedürfen des Einverständnisses des Verbandsvorstandes.
- (2) Die Zahl der von den einzelnen Gauen zu wählenden Delegierten wird vom Verbandsvorstande festgelegt.
- (3) Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Weise, daß Gawe bis zu 600 Mitgliedern einen Delegierten, solche bis zu 1200 Mitgliedern zwei Delegierte, bis zu 1800 Mitgliedern drei Delegierte und so fort auf je 600 Mitglieder einen weiteren Delegierten wählen. Weniger als 200 überschüssige Mitglieder werden nicht gezählt. Die Delegierten müssen dem Gau, in dem sie gewählt werden, angehören. Die Gauvorstände nehmen am Verbandstag ohne Wahl mit allen Rechten teil. Ihr Stimmrecht ruht nur dann, wenn ihre eigene Tätigkeit einer Kritik unterzogen wird.
- (4) Den Gauen (mit Ausnahme der Stadtgaue) ist es freigestellt, Wahlbezirke einzurichten.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Verbandsmitglied ohne Rücksicht auf Alter und Dauer der Mitgliedschaft. Auch die inaktiven Mitglieder sind wahlberechtigt, können aber selbst nicht gewählt werden.
- (6) Die Wahl ist geheim und erfolgt in den Druckereien mittels Stimmzettel, die von den Gauvorständen auszugeben sind. Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel in einen Briefumschlag zu verpacken. Die Umschläge werden von den Gauvorständen geliefert. Arbeitslose und Kranke müssen sich vom zuständigen Gau-, Bezirks-

oder Ortsfunktionär einen Stimmzettel nebst Umschlag ausshändigen lassen. Auf der Reise befindliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der gleichen Weise in demjenigen Gau aus, in dessen Bereich sie sich zur Zeit der Wahl befinden. Über die erfolgte Abstimmung ist im Qualitätsbuch ein Vermerk einzutragen.

(7) Bei der Wahl entscheidet absolute Mehrheit, d. h. auf einen Kandidaten muß mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, wenn er als gewählt gelten soll. Wird auf diese Weise die Zahl der zu wählenden Delegierten im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet unter den Kandidaten, die nach dem bereits gewählten die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Nachwahl statt.

(8) Um Stills- und Nachwahlen möglichst zu vermeiden, ist es zulässig, vorvornehm mehr Delegierte wählen zu lassen, als dem Gau zuzulassen, wobei dann die Kandidaten mit der niedrigsten Stimmenzahl als Ersatzleute gelten. (Beispiel: Ein Gau hat sechs Delegierte zu wählen, und aufgestellt sind vierzehn Kandidaten; der Stimmzettel enthält die Bemerkung, daß acht Kandidaten zu wählen sind, von denen die sechs mit den höchsten Stimmenzahlen als Delegierte, die letzten zwei als Ersatzleute zu gelten haben.) Die Aufstellung und Wahl besonderer Ersatzleute ist unzulässig.

(9) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch die Mitgliedschaften bzw. Bezirksvereine, kann aber auch auf den Gautagen erfolgen, wenn dahingehende Beschlüsse vorliegen. Die Berliner Generalsammlungen sind den Gautagen gleichzustellen, auf die übrigen Stadtgaue findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung. Für die Aufstellung eines Kandidaten genügt die Unterstützung von einem Drittel der in der Versammlung Anwesenden. Abweichend hiervon kann eine geringere Bemessung der Unterstützung nur durch die Gautage beschlossen werden. Die Gawe bzw. Wahlbezirke haben das Recht, die Zahl der aufzustellenden Kandidaten nach oben hin zu begrenzen.

(10) Für die Benennung von Kandidaten ist ein Schlußtermin festzusetzen. Die bis zum Schlußtermin eingehenden Namen sämtlicher Kandidaten sind vom Gauvorstand (alphabetisch geordnet) zusammenzustellen. Bei Stichwahlen sind die Namen der Kandidaten nicht nach dem Alphabet, sondern nach der in der Hauptwahl erhaltenen Stimmenzahl zu ordnen. Dem Familiennamen jedes Kandidaten muß Vorname und gegebenenfalls Nachname angefügt sein, damit über die Person des Vorgelegenen kein Zweifel besteht. Die Liste ist zu vervielfältigen und als offizieller Stimmzettel den Mitgliedern auszustellen. Andere Stimmzettel sind unzulässig. Der Stimmzettel muß mindestens die Hälfte mehr Namen enthalten, als Delegierte zu wählen sind. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf vorzunehmende Nachwahlen.

(11) Die verschlossenen Stimmzettel sind gesammelt und verpackt mit der Aufschrift „Stimmzettel“ dem Gauvorstand bis zu dem auf dem Stimmzettel angegebenen Termin zuzuführen. Die Auszählung der Stimmzettel geschieht öffentlich. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Delegierte zu wählen sind, sind unzulässig; gültig sind dagegen die Stimmzettel, die weniger Namen enthalten.

(12) Die Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses hat durch den Gauvorstand zu erfolgen und ist in einem kurzen Protokoll niederzulegen. Die Stimmzettel sind bis nach Beendigung des Verbandstages aufzubewahren. Die Namen der gewählten Delegierten sind sofort nach Beendigung der Wahlhandlung dem Verbandsvorstande mitzuteilen und auch im „Korrespondenten“ zu veröffentlichen.

(13) Den Gauvorständen werden vom Verbandsvorstande Mandatfarben als Delegierenausweis zur Verfügung gestellt, die auszufüllen und den Delegierten auszustellen sind. Auf dem Verbandstag werden diese von der Kandidatensprüfungscommission eingefordert. Mandatproteste sind noch vor dem Zusammentritt des Verbandstages dem Verbandsvorstande zu überreichen.

Gaulehrlingsleiterkonferenz

Nach dem Beschlusse des Dreizehnten Verbandstages zu Berlin ist künftig vor jedem Verbandstag eine Gaulehrlingsleiterkonferenz abzuhalten. In Ausführung dieses Beschlusses wird diese Konferenz auf Freitag, den 21., und Sonnabend, den 22. Juni, nach Frankfurt am Main, im „Volksbildungshaus“, Eschenheimer Anlage 40/41, Saal VI, einberufen. Berechtigzt zur Teilnahme sind alle Gaulehrlingsleiter.

Die Tagesordnung ist wie folgt aufgestellt:

- I. Bericht über den Stand der Lehrlingsabteilung
 - a) im Reich (Berichterstatter: Kollege Fülle);
 - b) in den Gauen (Berichterstatter: die Gaulehrlingsleiter).
- II. Die Durchführung der Lehrlingsordnung (Berichterstatter: Kollege Fülle).

- III. „Wege zur Vollkommenheit des Schaffens.“ Vortragender: Kollege Moritz Schröter (Stuttgart).
- IV. Besprechung der Anträge zur Lehrlingsabteilung an den Dreizehnten Verbandstag.
- V. Sonstiges.

Die Verhandlungen beginnen an beiden Tagen morgens 9 Uhr. — Die Anmeldung der Teilnehmer muß spätestens bis zum 3. Juni erfolgen. Die Quartierfrage ist mit dem Vorstande des Gaus Frankfurt-Hessen zu regeln.

Verbunden mit der Konferenz ist eine Ausstellung von Schülerarbeiten aus einigen größeren Fachschulen sowie von Werbematerial unsres Verbandes und anderer freigewerkschaftlicher Verbände mit Jugendabteilungen. Diese Ausstellung ist im Saal IV des Volksbildungshauses vom Freitag, dem 21. Juni, bis zum Dienstag, dem 25. Juni, in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends (am Sonntag bis mittags 1 Uhr) für jedermann zugänglich.

Berlin, den 25. April 1929

Der Verbandsvorstand

Korrespondenzen

Barmen. Zu Ehren unseres Senior Kollegen Heinrich Käfer, der am 4. April sein 80jähriges Verbandsjubiläum begehen konnte, hatte der Bezirk am 6. April im Gewerkschaftshaus in U.-Barmen eine Festsammlung veranstaltet. Recht zahlreich hatten sich die Kollegen mit ihren Damen aus dem ganzen Bezirk dazu eingefunden. Das zeugt auch für die Beliebtheit des 78jährigen Jubilars, der, noch am Kasten schaffend, in jeder Versammlung pflichtbewußt zugegen ist. Das Festliche auf Bezirksvorsitzender Becking rief in seiner Begrüßungsansprache fest, indem er den Jubililar den Jüngeren als ein Vorbild besonderer Treue hinstellte. In Beer in Dörfriesland geboren, trat Kollege Käfer nach beendigtter Lehrzeit am 4. April 1869 in Bremerhaven dem Verbands bei. Nach altem Buchdruckerbrauch durchwanderte er in jungen Jahren die deutschen Gawe und hat auch fremde Länder auf seiner Reise kennengelernt. Nachdem er in manchen Städten konditioniert hatte, ließ er sich in Barmen nieder, wo er nun schon seit 40 Jahren dem Staatsverlag seine Ar-

beitskraft widmet. Rund 3000 Beiträge hat Kollege Käfer dem Verbands beigetragen, fürwahr ein Quaderstein am großen Verbandsbau, eine Leistung, die wohl weit und breit einzig dasteht. Mit den feierlichen Klängen des Händelschen Largo wurde die Feier eröffnet, das ein Trio des Barmer Orchesters meisterhaft zu Gehör brachte. Dann widmete sich das Programm, in das sich außer dem Trio der Gesangsverein „Epigraphia“, ein Damentanztrio, der Ballist Kollege Heuff (Eiberfeld) und Karl Knod von den Vereinigten Stadttheatern teilten, glatt ab, und nach jedem Vortrag hob sich die Feststimmung der großen Buchdruckerfamilie. Den Höhepunkt des Abends bildete wohl die Festsrede des Kollegen Albrecht (Köln), unsres früheren Gauvorsitzers, der auch die Glückwünsche des Gauvorstandes überbrachte. Eine Menge Gratulanten feierten den Jubililar und bewiesen durch Blumen und Geschenke ihre besondere Hochachtung. Der Jubililar selbst dankte mit bewegten Worten für die Ehrung und Angebinde sehr das, was nur seine Pflicht gewesen sei. Die würdig verlaufene Feier wird allen Beteiligten noch lange in Erinnerung bleiben.

Frankfurt a. d. D. (Drucker. — Vierteljahrsbericht.) Die Januarversammlung beschäftigte sich lebhaft mit internen Angelegenheiten. — Am 16. Februar hielt Kollege Kaiser einen Vortrag über: „Meine Erlebnisse auf der Waise von Frankfurt an der Ober bis Konstanz und zurück.“ Die Veranstaltung wurde eingeleitet mit dem Film „West und Maschine“, der uns den Werdegang von Meyers Handlexikon vom Manuskript bis zum Verand der fertigen Bücher zeigte. — Mitte Februar verließ unser blühender Vorkämpfer, Kollege Hellmann, Frankfurts Mauern. Sein eifriges Streben für den Druckerberuf verpflichtet uns, ihm auch an dieser Stelle unsern Dank für seine Tätigkeit auszusprechen. — Für Pflege der Gemütslichkeit sorgte das 22. Stiftungsfest am 9. März. — Die Versammlung am 23. März beschäftigte sich mit der Neuwahl eines Vorsitzenden und verchiedenen geschäftlichen Angelegenheiten. — Am 24. März beehrte uns die Dresdener-Deutscher Schnellpressenfabrik A.-G. mit einem Filmvortrag: „Die Technik im Dienste des Druckmaschinenbaues“, wozu alle Interessenten des Druckgewerbes eingeladen waren. Der Film zeigte uns die neuesten Erfindungen im Druckmaschinenbau und führte uns nach

Koswig in die Fabriken der Firma, wo wir der Herstellung und Montage der Maschinen beizuhelfen konnten. Der Besuch dieser Veranstaltung war ein sehr guter. Wir sagen der Dresdener-Weipziger Schnellpressenfabrik auch an dieser Stelle sowie dem Referenten Herrn Unger unsern besten Dank.

Hamburg-Altona. In unserer Besammlung am 25. März verlas Kollege Kunzler zunächst einige Anträge der Erwerbslosen. Die Kollegen Hügens und Gnossen reichten einen sehr umfangreichen Antrag, betreffend Verteilung der Erwerbslosigkeit auf die gesamte Mitgliedschaft, ein, zu dem Kollege Kunzler ausführte, daß erst sorgfältig Nachprüfung durch den Vorstand erfolgen müsse; zu der Sitzung sollen die Antragsteller hinzugezogen werden. Zu den übrigen Anträgen der Erwerbslosen wurde erwidert, daß die Verbandstagsbeschlüsse eine Gewährung dieser Wünsche nicht gestatten, daher diese nicht verhandelt werden könnten. Nach einer Reihe geschäftlicher Mitteilungen gab Kollege Kunzler das Resultat der Vorstandswahl bekannt, nach dem alle Anhänger der Amsterdamer Richtung gewählt sind. Ein Flugblatt hierzu wurde von Kunzler verlesen und gebührend gebremst. Trotz der großen Arbeitslosigkeit werden noch sehr viele Überstunden in den Betrieben geleistet; die Kollegen wurden aufgefordert, nur die absolut nicht zu vermeidenden Überstunden zu leisten und dafür zu wirken, daß Arbeitslose eingestellt würden. Nachdem Kollege Uhn a u sodann noch Wünsche über die Behandlung aller Anträge zum Verbandstag in Frankfurt geäußert und Kollege Th o r b a u e r ihm darauf erwidert hatte, berichtete Kollege Kunzler über die Lohnverhandlungen. In fast einstufigen Ausführungen ging er auf die Details aus den Verhandlungen, soweit sie nicht schon aus den Berichten in den Nummern 22 und 24 des „Korr.“ ersichtlich waren, näher ein. Er schilderte die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, um zu dem bekannten Ergebnis zu gelangen. In der Aussprache wurden von allen Rednern das geringe Ergebnis sowie die lange Geltungsdauer kritisiert. Von zwei Kollegen war eine Entschließung eingereicht, die aufforderte, unverzüglich in einen öffentlichen Streit einzutreten, während von den übrigen Rednern eine Entschließung nicht gewünscht wurde. Nach beendeter Aussprache ging Kollege Kunzler in seinem Schlusswort auf die in der Aussprache gemachten Ausführungen näher ein, wies auf die schon getätigten Beschlüsse der Buchdrucker in andern Städten hin und besprach sodann die Auslassungen der „Volkszeitung“ über das Lohnabkommen, die wieder von unerhörten Beleidigungen gegen die Unterhändler trösteten. Unter großem Beifall ersuchte Kollege Kunzler, die eingereichte Entschließung abzulehnen und gewerkschaftliche Disziplin zu üben. Mit großer Mehrheit wurde die Entschließung sodann abgelehnt.

Hamburg. (Drucker.) Am 31. März und 1. April tagte in Hottorf die Vorsitzendenkonferenz des Kreisvereins Hamburg. Die Kreisvorsitzenden Witte begrüßte am Vorabend alle Anwesenden aufs freundlichste und ließ sie herzlich willkommen, worauf Kreisvorsitzender Klein dor f dankend erwiderte. Die Viedertafel „Typographia“ verschönerte den Abend durch gediegene Vorträge. Am andern Morgen wurde die Konferenz vom Kollegen Klein dor f eröffnet. Der Viedertafel „Typographia“ sprach er seinen Dank aus und schilderte dann kurz den Werdegang des Jahresberichts. Nur zwei Kreisvorsitzende hatten ihren Bericht bis zum 6. Januar eingereicht. Die Kollegen wurden aufgefordert, ihre Berichte nächstes Jahr rechtzeitig einzuwenden. Die Tagesordnung lautete: 1. Kurze Berichte: a) des Kreisvorstandes, b) der Bezirksvorstände. 2. Der VI. deutsche Druckerkongress in Frankfurt am Main. 3. Die Lage im Gewerbe. 4. Die Bildungsbestrebungen der Sparten, im besonderen der Drucker. 5. Die mechanische Kreidereiherstellung von Lantes & Schwärzler (München) mit praktischer Vorführung. 6. Der Tiefdruck sowie der Zeitungsüberdruck und die Neuerungen im Maschinenbau. 7. Festsetzung des Tagungsortes des 6. Norddeutschen Druckerages. 8. Verschiedene Kreisangelegenheiten. Den 6. Norddeutschen Drucker in Wien erwähnte Kollege Reindorf in kurzen Worten. Mit Entrüstung und ersten Worten wies er auf unsere jungen Kollegen hin, die lieber dem Sport huldigen als sich den weiterbildenden Kursen zu widmen. Kreisfasserer S p o h n gab den Kasfenbericht und forderte von den Bezirksfasserern die rechtzeitige Einreichung der Quartalsabrechnungen. Hierauf gab die Bezirksvorsitzenden ihre Berichte, aus denen festgestellt wurde, daß es wieder weiter vorwärtsgeschritten ist. Über den Kreis sowie die Bezirksberichte fand eine rege Aussprache statt. Zu Punkt 2 der Tagesordnung sprach Kollege Reindorf ausführlich. Der Kreis entsendet die Delegierten zum Kongress, davon Hamburg den Kreisvorsitzenden und einen Hamburger Delegierten, und die angeschlossenen Vereine ebenfalls einen Delegierten. Für die letzteren Vereine wurden die Kollegen Soeh (Riel) und Biedenweg (Lübeck) zur Wahl gestellt. Hamburg stellt in der nächsten Versammlung seine Kandidaten auf. Auf Antrag wurde einstimmig beschlossen, daß der Bezirksverein, der diesmal einen Delegierten entsendet, für das nächste Mal ausfällt. Eine rege Aussprache beschloß diesen Tagesordnungspunkt. Zum dritten Punkt „Die Lage im Gewerbe“ sprach Kollege Reindorf, der vor allem die Lage der Drucker herausstufte. Die Arbeitslosigkeit im letzten Winter habe gezeigt, daß die Not der Arbeiterklasse, hervorgerufen durch Krieg, Inflation und Dawes-Abkommen, noch lange nicht behoben ist, daß uns aber wilde Streiks und Verheerung der Kollegenchaft nicht weiterbringen, sondern nur eine geschlossene Kollegenchaft. Allgemein wurde über die schlechte Lehrlingsausbildung geklagt. Die Zwischenprüfung muß viel genauer durchgeführt werden. Viele Kollegen äußerten sich hierzu. Zum Punkt 4 wurden äußerst wichtige Ausführungen gemacht, und klargestellt, wie unsere Kurse verankert werden sollen, die volles Einverständnis der Beteiligten fanden. In einer öffentlichen Druckerversammlung wurden dann die Punkte 5 und 6 behandelt. Kollege Reindorf ging auf den Werdegang des Druck sowie des Zurückverfahrens in einem halbständigen Vortrag ein. Nach Qualitätsarbeit müsse ein jeder Drucker streben, dann werde auch unser Gewerbe den ersten Platz weiter behaupten. Praktisch

wurde die mechanische Kreidereiherstellung vom Kollegen S o l t e i n (Hamburg) vorgeführt und diese erweckte bei allen Kollegen Interesse. Kollege P r i e h sprach dann eingehend über den Tiefdruck. Kristalline Druckmaschinen, ein- und mehrfarbig, lagen zur Ansicht aus. Über „Das Bilderdruckverfahren im Zeitungsbuch“ sprach Kollege G r a m l o. Drei Verfahren gibt es bis heute: 1. Das Matrern-, 2. das Klebeverfahren und 3. das Heißschmelzverfahren. Letzteres wurde im allgemeinen gelobt. Die Aussprache über das Heißschmelzverfahren war sehr lebhaft. Über verschiedene Systeme der Frontbogenanlagen, sowie über den Spiegeltiefdruck sprach Kollege S c h a r d t. Eine Aussprache beschloß auch diesen Punkt. Die Schwarzpresse, Berlin, und ihre Kiste forderte zum energischen Protest heraus, damit fand die Druckerversammlung ihren Abschluß, um nach dem Mittagessen wieder zur Tagung der Vorsitzenden überzugehen. Für nächstes Jahr wurde Hamburg als Tagungsort des Druckerages bestimmt. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ kamen noch wichtige interne Angelegenheiten zur Sprache. Nach einem Schlusswort des Vorsitzenden wurde die Vorsitzendenkonferenz abends 10 Uhr geschlossen.

Mainz. (Drucker. — Vierteljahrsbericht.) In der Januarversammlung, die sehr gut besucht war, hielt Kollege W i r t h (Wiesbaden) einen Vortrag über: „Die Elektrizität im Maschinenbau.“ Der starke Beifall legte Zeugnis ab von dem großen Interesse der Anwesenden an diesem Vortrag, und es sei deshalb dem Referenten an dieser Stelle nochmals gebannt. — Am 27. Januar unternahmen wir mit 55 Teilnehmern eine technische Exkursion in die Maschinenfabrik Goebel & Co. (Darmstadt). Was hier in den einzelnen Abteilungen des Werkes unter sachkundiger Führung der leitenden Herren gezeigt und erklärt wurde, übertraf alle unsere Erwartungen. In die Augen springend ist die Spezialität der Goebel & Co.: Präzisionsmaschinen von kleinstem Format, wie solche von geradezu gigantischer Größe zu bauen, die fast alle eine Vielfalt von Arbeitsgängen in sich vereinigen. Mehrfarbiges Vorber- und zylinderförmiges Bedrucken, Prägen, Perforieren, Numerieren und Lochen, alles auf einer Maschine und in einem Arbeitsgang, sind Leistungen, die Bewunderung auslösen. — In der gutbesuchten Februarversammlung wurden unter „Geschäftlichem“ das Rundschreiben Nr. 1 der Zentralkommission, Vorstandskonferenz und Kreistreffen gründlich besprochen. Unter dem Punkt „Technisches“ hielt Herr Dipl.-Ing. Sch u l t z e (Frankenthal) einen Demonstrationsvortrag mit Lichtbildern über: „Das Werk Frankenthal und seine Erzeugnisse.“ Auch hier bewies der starke Beifall das große Interesse der Anwesenden an diesem so lehrreichen Vortrag. Bestand es der Referent in ganz vorzüglicher Weise, mit Hilfe der Leinwand die einzelnen Abteilungen des Werkes und das emsige Schaffen zu schildern, so verdient aber auch besondere Hervorhebung die schematische Darstellung der einzelnen Maschinenteile von Tisch- und Tiefdruck, Flach- und Rotationsdruckmaschinen, die infolge ihrer einfachen Zeichnung und leichtem Verständlichkeit alle Anwesenden bis zum Schluss an den Vortrag festhielt. Die vorliegenden Kalender der Firmen Holtmann & Steinberg (Celle) und Berger & Wirth (Leipzig) fanden sehr gute Aufnahme. Den beiden Firmen sei für Überlassung der Kalender bestens gedankt. — Unsere Generalversammlung am 23. März, die ebenfalls ein volles Haus aufzuweisen hatte, nahm einen recht guten Verlauf. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles gab Kollege B a u m g a r t n e r einen ausführlichen Bericht von der Vorstandskonferenz, der durch den Vorsitzenden ergänzt wurde, woran sich eine Diskussion angeschlossen. Der Vorstand und die Technische Kommission bilden, bis auf ein neues Mitglied der Technischen Kommission, auch im neuen Geschäftsjahr die leitenden Kollegen. Unter Punkt „Technisches“ fanden die vorliegenden Qualitätsdrucke der Firmen Ehrenhard (Frankfurt a. M.), Rudelshausen (Eppstein i. L.), Fänelde & Schneemann (Sannover) und Schwarzkopf (Berlin) eine eingehende Besprechung. Interne Angelegenheiten bildeten den Schluss der Versammlung. — Als würdiger Abschluß des ersten Vierteljahres 1929 fanden sich, begünstigt von schönem Wetter, annähernd 100 Kollegen zu unserm traditionellen Karfreitagmorgenspaziergang mit Einkehr in die Brauerei „Königsborn“ ein. Zu der überaus starken Beteiligung und dem echt kollegialen Treiben trug in erster Linie unser unermüdliches „Gefangensquartier Gutenbergs“ bei, denn auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Mainz. (Drucker.) Unsere Generalversammlung fand am 23. März statt. Nach Erledigung der Vereinsangelegenheiten wurden der Vorstand, Kasfen sowie der Kreisbericht entgegengenommen. Sie fanden volle Anerkennung. Dem Kassierer wurde für seine große Mühewaltung der Dank ausgesprochen und Entlastung erteilt. Der Kreisvorstand hatte eine lebhafteste Tätigkeit entfaltet. Die Vorstandswahl ergab die einstimmige Wiederwahl der bisherigen Mitglieder. Vorsitzender F e l l e r dankte hierauf im Namen des Vorstandes für das diesem geschenkte Vertrauen und sprach den Wunsch aus, den Vorstand durch zahlreiche Versammlungsbesuch zu unterstützen.

Stuttgart. (Drucker. — Vierteljahrsbericht.) Unsere Versammlung am 12. Januar besaß sich u. a. mit der Besprechung und Auslage der eingegangenen Neujahrskarten. Kollege R e i n h a r d, Kreisvorsitzender des Bildungsverbandes Kreis Stuttgart, entledigte sich dieser von ihm übernommenen Besprechung in vorzüglicher, zum Teil wichtiger Weise. Das Abkommen mit dem Verband der Lithographen und Steinbrücker wurde einer eingehenden Besprechung unterzogen. Vorsitzender R e l l e r gab einen Kommentar zum Unfallbericht, der leider wieder eine erschreckend hohe Zahl von Unfällen aufweist. Er ließ eine erneute Mahnung an alle ergehen, mit ihren gesunden Gliedern vorsichtig umzugehen. — Auf Einladung der Arbeitsgemeinschaft nahmen wir am 13. Januar an der Besichtigung der Württembergischen Graphischen Kunstanstalt von Gustav Dreher teil. Die Kollegen hatten hier Gelegenheit, den Werdegang eines Kollegs praktisch kennenzulernen. Der starke Besuch von 120 Teilnehmern zeugte von dem hohen Interesse, das diese Veranstaltung erweckt hatte. — Eine Abwechslung in der Reihe der beruflichen Darbietungen bildete die Besichtigung der technischen Bühnen-

einrichtungen des Landesfesters. Über 100 Personen, zum Teil mit Angehörigen, nahmen an dem einstufigen interessanten Rundgang teil. — Am 24. Februar fand eine von der Arbeitsgemeinschaft veranstaltete Führung durch das Lindenmuseum statt. — In unserer Hauptversammlung am 9. März gedachte Vorsitzender R e l l e r zunächst der im vergangenen Jahre verstorbenen Mitglieder. Aus den Vereinsmitteilungen sei besonders die geplante Fahrt mit Omnibussen zur Besichtigung des Salzbergwerkes in Köhndorf hervorgehoben. Zu dem gedruckt vorliegenden Jahresbericht gab der Vorsitzende einige kurze Erläuterungen, die dahin ausliefen, daß der Vorstand auch im neuen Jahre von den Mitgliedern erwartet, daß sie sich rege und zahlreich am Vereinsleben beteiligen, denn nur durch geschlossenes Zusammenarbeiten könne man vorwärtsgelangen. Der Bericht des Kreisvorsitzenden B ö t t c h e r ließ eine weitere geistliche Entwidlung des Kreises erkennen. Zwei weitere Vereine, Ludwigsburg und der Bezirk Jagdtreis, konnten für unsre Sparte gewonnen werden. Die Vereine Ehlingen und Ulm fanden eine besondere Würdigung ihrer regen erprießlichen Tätigkeit. Dem Kassierer wurde für seine ausgezeichnete Kasfenführung einstimmig Entlastung erteilt. Kollege S a w a d e dankte dem Vorstand für seine Tätigkeit im vergangenen Vereinsjahr. Der leitherige Vorstand wurde in seiner Gesamtheit wiedergewählt. Vorsitzender R e l l e r dankte im Namen des Vorstandes für das Vertrauen der Mitglieder. Sodann hielt Kollege F e i m (Ehlingen) einen Vortrag: „Bronzefarbene und Bronzedruck.“ In leicht faßlicher Weise, unterstützt von gutem Anschauungsmaterial, entledigte er sich seiner Aufgabe. In der Diskussion kam das rege Interesse der Mitglieder am besten zum Ausdruck. Reichlich Beifall lohnte dem Referenten. Kollege W i n n y führte seinen von ihm konstruierten Kassejustierapparat praktisch vor. Seine Ausführungen wurden mit großer Aufmerksamkeit aufgenommen. Der Apparat ist ein gutes Werkzeug in den Händen des Druckers, und derselbe ist bedeutend billiger, als das sich zur Zeit auf dem Markt befindende andre System. Zum Druckeralter wurden drei Anträge gestellt. Entschuldig für Bronzefarbene, Verminderung der Druckerlehrlingszahl und eindeutige Festlegung der Bedienung von Rotationsmaschinen. Der Besuch war ein sehr guter. — In der Zeit vom 12. Januar bis 23. März fand an den freien Sonntagsabenden ein Kursus im praktischen Arbeiten an der Schnellpresse statt. Vom Rektorat der Gewerkschaft „Im Hoppenlau“ wurden uns in zuvorkommender Weise die Maschinen der Fachschule für das Buchdruckergewerbe zur Verfügung gestellt. Wir möchten auch an dieser Stelle unsern besten Dank dafür aussprechen. Besondere Dank gebührt aber unsern Kollegen A l f r e d Z u b e r, Druckerlehremeister an der Fachschule, der sich in selbstloser Weise uns zur Verfügung gestellt hat. Kollege Zuber hat es ausgezeichnet verstanden, den Teilnehmern die Vorteile der Arbeitsweise bei den verschiedenartigsten Formen beizubringen. Der Kursus hat allseitig größte Zufriedenheit ausgelöst und war bis zum Schluss sehr gut besucht.

Zwidau. Am 29. März fand hier unsere erste Bezirksversammlung im Laufe dieses Jahres statt. Der Besuch war gut zu nennen, denn die Kollegen konnten in stattlicher Anzahl aus allen Bezirksorten registriert werden. Unser Gewerkschaftler D r e l t gab einen Bericht über die letzten Lohnverhandlungen. Angesichts der Wirtschaftskrise erklärte man sich mit dem Ergebnis als Abzlagszahlung für die Zukunft einverstanden, nur die lange Laufdauer des Abkommens kritisierten einige Redner. Zum Verbandstag in Frankfurt wurden zwei Anträge gestellt, der erste bezweckt eine Erhöhung der Beitragsbeiträge, damit der Zentrale mehr Geld zur Verfügung steht zum Ausbau des „Jungbuchsdruckers“ und des Rundbindungswesens, die andere Hälfte der Erhöhung soll den Lehrlingsabteilungen zurückfließen, um die Abende der Lehrlinge besser ausgestalten zu können, auch die Beitragsleiter sollen aus diesen Kasfen eine kleine Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Der zweite Antrag bewegt sich auf tariflichem und organisatorischem Gebiete. Als Delegierte zum Verbandstag wurden von der Ortsvorsteherkonferenz, die vormittags in mehrtägiger Sitzung tagte und die Hauptarbeit der Bezirksversammlung vorwegnahm, die Kollegen Bauer (Zwidau), Beck (Werbau) und Staab (Aue) vom Bezirk vorgeschlagen. Als Bezirksvorsitzender wurde Kollege B a u e r gewählt. Da der bisherige Vorsitzende, Kollege R a s s e r, aus Gesundheitsrücksichten eine Wiederwahl ablehnte, dankte Kollege B a u e r in bewegten Worten im Namen des Bezirks Kollegen Kraiser für seine langjährige unermüdete und erprießliche Tätigkeit für die Interessen und den Aufbau des Bezirks. Kollege D r e l t übermittelte den Dank des Bundes ebenfalls in ehrenwerten Worten für unsern bisherigen erprobten Führer. Kollege R a s s e r sprach noch einmal in anfeuernden Worten an die Versammlung, er werde, wenn er auch nicht mehr in der offiziellen Leitung ist, der Organisation stets mit Rat und Tat zur Seite stehen, was von der Versammlung mit Beifall quittiert wurde. Außer einigen internen Bezirksangelegenheiten, die die Versammlung noch zu erledigen hatte, wurde sodann noch vom Gauvorsteher der Konflikt mit dem Feinweg-Berlag in Chemnitz in aufklärender Weise den Kollegen zur Kenntnis gebracht. Der Verlauf der Versammlung hat gezeigt, daß man auch kritische und ernste Fragen in würdiger Form behandeln kann.

Allgemeine Rundschau

Neue Lehrgänge an der Wirtschaftshochschule Berlin und an der Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M. Am 1. Oktober 1929 beginnen an den vorgenannten Schulen neue Lehrgänge. Zur Teilnahme an diesen Lehrgängen werden nur solche Kollegen zugelassen, die sich an den Fernunterrichtskursen dieser Schulen beteiligt haben. Bewerbungen sind mit einer Bestätigung des zuständigen Gauvorstandes bis spätestens 10. Mai an den Verbandsvorstand zu richten. Das offizielle Bewerbungsformular mit Angaben über die einzureichenden Probearbeiten geht den Bewerbern dann zu. Nach dem 10. Mai eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Adressenveränderungen

Bilshofswerda i. Sa. Vorstands: Carl Schmidt, Balsted 109.
Gatrop-Plauzel, Vorstands: Richard Biedner, Red.
Inhabanten 1, Gillen Nr. 16.
Wahlbänken 1, 26, Weitz- und Oriskauerer: Paul Adam,
Weitzleinweg 21 II.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die belagerte Adresse):
In Leipzig 1. der Korrektor Rudolf Schott, geb. in Nossen
1889; war noch nicht Mitglied; 2. der Seher Arthur Siemann,
geb. in Jena 1900, ausget. in Altenburg 1918; 3. der Drucker
Rudolf Borkmann, geb. in Leipzig-Wolkwitz 1900,
ausget. in Leipzig 1918; waren schon Mitglieder. — 2. Dörfel-
bach in Leipzig, Brüderstraße 9 I.

Im Gau Nordwest: 1. der Seher Werner Urban, geb. in
Leipzig 1908, ausget. dal. 1925; 2. der Schweißbecker Hermann
Rado, geb. in Halle 1891, ausget. dal. 1919; waren
schon Mitglieder. — Franz Jäger in Bremen, Am Ball 62.
Im Gau Südwest: 1. der Seher Walter Jobn, geb. in
Breslau 1904, ausget. dal. 1922; 2. der Drucker Franz Köpfer,
geb. in Wien 1890, ausget. in Breslau 1904; 3. Wilhelm
Köhlmann, geb. in Breslau 1890, ausget. dal. 1909; waren
schon Mitglieder. — C. Pfeiler in Breslau, Margareten-
straße 17.
In Innsbruck der Seher Hermann Reul, geb. am 10. De-
zember 1903 in Frankfurt a. M. — Ernst Müller, Innsbruck,
Schwefelstraße 4.

Reise- und Arbeitslosenunterstützung

M-Gladbach. Das Ortsgericht an durchreisende Kollegen
wird vom 1. Mai ab auf dem Bureau des Allgemeinen Deut-
schen Gewerkschaftsbundes, M-Gladbach, Gartenstraße 19 I,
ausgegeben. Das Umfassen in den Beitrieben ist strengstens
verboten.

Sollingen. Das Ortsgericht für Durchreisende wird
nur in der Wohnung des Kassierers G. Paffolt, Kreuzstraße 6,
in der Zeit von 12 bis 2 Uhr ausgestellt. Die umliegende
Reisekostenverwalter wollen die reisenden Kollegen darauf auf-
merksam machen.

Veranstaltungskalender

Bielefeld. Maschinenfabrikbesitzerverammlung am
9. Mai (Himmelfahrtstag) in Detmold im „Volkshaus“,
pünktlich 10 Uhr.
Dresden. Rudererverammlung Sonnabend, den
4. Mai, abends 8 1/2 Uhr, im „Volkshaus“ (Saal 1).
Gamburg-Altona. Korrektorenversammlung am
Sonntag, 28. April, vormittags 10 Uhr, im Vereinshof
Georg Hillebrand, Große Allee 65.
Zwickau. Maschinenfabrikbesitzerverammlung am
Sonntag, den 28. April, vormittags 9 Uhr, im Restaurant „Ruh-
mädler Biergarten“ (Erdbeer), Römerstraße 20.

Anzeigenpreise: 15 Pf. die sechspaltige Millimeterhöhe für Stellen-
suche- und -angebote sowie für Anzeigen kollegialer Herkunft (d. h. Vereins-,
Fortbildungs- und Todesanzeigen); 50 Pf. für Anzeigen geschäftlicher Art

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst-
erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent“ mög-
lichst nur durch Einzahlung auf das Postcheckkonto Berlin NW Nr. 26810

LINDCAR advertisement featuring an illustration of cyclists and text: 'Alles fährt LINDCAR', 'Obere Anzahlung', 'Kleinste Raten', 'LINDCAR-FAHRRADWERK AKTIENGESELLSCHAFT BERLIN-LICHTENRADE'

Buchdrucker-Verein in Hamburg-Altona membership information: 'Mitgliederversammlung', 'Vereinsversammlung', 'Vorstandsarbeiten', 'Kommendantenfrage 58/59'

Die Kleine Verbandsgeschichte advertisement: 'den Zeitraum von 1800 bis 1920 umfassend, informiert auf nur 60 Seiten in übersichtlichster Text- und Tabellenanordnung', 'Bestellungen auf dem Organisationswege oder an den Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker, G.m.b.H., Berlin SW 61, Dreilindstrasse Nummer 3'

MÖBEL WINDHORST advertisement: 'BERLIN N 162 BRUNNENSTRASSE', 'AUSSTELLUNG: 200 NEUZEITL. ZIMMER 50 aparte Küch. Einzelmöbel', 'TEILZAHLUNG BIS 2 JAHRE', 'Möbelkatalog gratis. Mitglieder des graphischen Gewerbes erhalten 5 Prozent Rabatt.'

Verbandsabzeichen Diplome, Fahnen, Bostonpresse, and various obituaries: 'Am 17. April verstarb nach einer Blinddarmerkrankung unser lieber Kollege, der Drucker (628) Georg Rutz', 'Am 19. April verstarb unser lieber Kollege, der Schriftsetzer (638) Konrad Fischer', 'Am 19. April verstarb nach langem Leiden, im 80. Lebensjahre, ein ehrendes Andenken bewahrt ihm', 'Am 20. April verstarb unser lieber Kollege, der Drucker (646) Franz Jäger', 'Am 20. April verstarb unser lieber Kollege, der Schriftsetzer (639) Karl Schumacher', 'Am 14. März schieden die Kollegen, der Druckereivalde (634) Julius Meterkille und am 16. April der Drucker (631) Karl Klose', 'Am 17. April verstarb nach langem, qualvollem Leiden unser lieber Kollege, der Maschinenführer (632) Leo Benacki', 'Am 20. April verstarb nach langer und schwerer Krankheit unser lieber Kollege, der Korrektor (631) Martin Adowosti', 'Am 20. April verstarb nach langer und schwerer Krankheit unser lieber Kollege, der Korrektor (632) Hugo Kofald', 'Am Sonntag, dem 20. April, verschied unser lieber Kollege, der Schriftsetzer (632) Johann Fischer'

Die Nachfrage nach dem Buchwunder advertisement: 'Im Westen nichts Neues!', 'hält unvermindert an Preis 6 Mark', 'Suche für meine graphische Großhandlung gegen hohe Provision tüchtige Vertreter', 'Lüchtigen Stereotypen', 'Erfahrener Buchdruckfachmann', 'Schriftiger, Korrektor Monotypsetzer', 'Verlag: Kreuzbandverwaltung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreilindstraße 5'